

Die Bock von Wülfigen als Erbdrosten und Erbkämmerer der Fürstbischöfe von Hildesheim 1371/1400 bis 1802

Von Jürgen Huck

Allgemeines

Es war ein Zeichen neuen Selbstverständnisses, daß die deutschen Bischöfe, also auch die des Bistums Hildesheim, die seit einigen Jahrhunderten üblichen Formen der Herrschaftsrepräsentation an Königshöfen nachahmten und schon bald nach 1100 Hofämter eines Kämmerers, Drosten, Marschalls und Schenken einrichteten.¹ Bereits lange Zeit vor Erhebung der Bischöfe in den Reichsfürstenstand (1220), nämlich vor 1150, war das Hildesheimer Kammeramt zu einem Erblehen der von Tossum geworden. Die gleiche Entwicklung zeigte sich bei den drei anderen Hofämtern, deren Inhaber schon im 13. Jahrhundert dem eigentlichen Hofdienst entrückt waren. Die Erbhofämter wurden allmählich zu Ehrenämtern, und zwar endgültig mit der Entstehung eines fürstbischöflichen Rates im 15. Jahrhundert.

Die Erbhofämter des Fürstbistums Hildesheim waren begehrt, boten sie ihren Inhabern doch innerhalb der Hildesheimer Ritterschaft eine überragende Stellung und außerdem noch einträgliche Lehen. Dazu sei nur verwiesen auf das Lehenbuch des Hildesheimer Fürstbischofs Ernst

¹ Vgl. zur allgemeinen Entwicklung Jürgen Huck, Hofämter der Bischöfe bzw. Fürstbischöfe von Hildesheim bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 62 (1994), S. 27–89.

von 1458.² Hierin folgen auf die vornehmsten Vasallen, nämlich die Grafen von Spiegelberg, die Edelherren von Plesse und von Dorstadt, die Inhaber der Erbhofämter.

Infolge der Erblichkeit der Hofämter gab es für die meisten Adelsgeschlechter des Hildesheimer Landes nur wenige Gelegenheiten, in ein Erbhofamt zu gelangen. Die Möglichkeit dazu bot sich, wenn eine damit erblich belehnte Familie oder die Linie einer Familie, die es zu Lehen trug, ausstarb. Im schlimmsten Fall konnte aber auch eine Verletzung von Vasallenpflichten den Landesherrn veranlassen, das Lehnverhältnis aufzuheben.

Erbdrosten und Erbkämmerer bis 1643

Erbdrosten 1371–1643

Von den Hildesheimer Erbhofämtern war das des Drosten seit der Stauferzeit unbesetzt geblieben. Streitigkeiten zwischen Fürstbischof Konrad II. von Hildesheim (1221–1246) und seinem damaligen Drosten Ernst dürften 1226 die Aufhebung der Belehnung mit dem Drostenamt nach sich gezogen haben. Der Bischof ließ sich zugleich den Rückerwerb des Drostenamtes sogar durch Kaiser Friedrich II. bestätigen, der befahl, das Amt nie wieder zu verleihen.³ Dennoch mißachtete Bischof Konrad II. des Kaisers Verbot in den folgenden Jahren vorübergehend, und nach mehr als 140 Jahren setzte sich Bischof Gerhard (1365–1398) völlig darüber hinweg. Am 6. März 1371 belehnte er, der dem Geschlecht der Edlen vom Berge bei Minden entstammte⁴, den Ritter Albrecht genannt Ordenberg Bock, seinen Schwager, mit dem Drostenamt.⁵

² Walter Deeters, Quellen zur Hildesheimer Landesgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung; 20). Göttingen 1964, S. 34–38: von Schwicheltdt Erbmarschall und von Cramm Erbschenk. Die Bock von Wülfinen sind (vielleicht infolge eines Streits mit dem Landesherrn) nicht hervorgehoben; vgl. S. 60–64 Wilken Klencke mit vormalis Bockschen Lehen.

³ Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 49 u. 71.

⁴ Adolf Bertram, Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bistums Hildesheim, mit den Bildnissen von 18 Bischöfen und 173 Abbildungen von Kirchen, kirchlichen Kunstwerken und Grabdenkmälern, Hildesheim 1896, S. 81 f.

⁵ Die Lehnurkunde wurde im jetzigen Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover (= NSH),

Der neue Drost gehörte zum damals schon weitverzweigten Geschlecht der *Bock von Wülfin gen*, deren älteste Vertreter sich von 1175 an als von Wülfin gen bzw. von Wülfin ghausen und schließlich seit 1241 hauptsächlich als Bock von Wülfin gen bezeichnet hatten.⁶ Sie waren Ministeriale (Dienst-männer) und Lehnslente der Grafen von Poppenburg, deren jüngere Linie 1277 ausstarb und deren ältere von 1217 an bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm 1557 als Grafen von Spiegelberg bezeugt ist. Diese Grafen hatten die Bock von Wülfin gen mit dem Turmhof zu Wülfin gen belehnt. Lehen besaßen die Bock auch vom Bistum Hildesheim und dem St. Michaeliskloster zu Hildesheim, um für die Zeit vor 1400 nur die wichtigsten zu nennen. Der Hauptbesitz der Bock von Wülfin gen lag im Bereich von Wülfin gen, Wülfin ghausen, Elze und Gronau.

Der 1371 mit dem Drostenamt des Fürstbistums oder – kurz gesagt – des Stifts Hildesheim belehnte *Albert genannt Ordenberg Bock* gehörte, wie der verdienstvolle Henning von Reden († 1989) in seinen unveröffentlichten genealogischen Studien über die Bock von Wülfin gen bereits festgestellt hat⁷, zur *dynastisch verschwägerten und also besonders vornehmen Linie der Bock von Wülfin gen*. Sein Vetter Basil genannt Wulfesberg Bock (1383 †) war mit einer Gräfin von Wohlden berg verheiratet.⁸ Obendrein war die Mutter des neuen Drosten, Gertrud, eine Schwester des Erbmar-schalls Ludolf von Dinklar (1359) und damit auch eine Tante des Erbmar-schalls Kurt von Dinklar († 1390).⁹

Depositum 5 (Bock von Wülfin gen) durch Luftkriegseinwirkung 1943 vernichtet; vgl. Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 50, Anm. 130 f.

⁶ Hauptquellen für die allgemeinen Angaben über die Bock von Wülfin gen sind – soweit nicht anders vermerkt – das „Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe“, 2.–6. T., hrsg. von H. Hoogeweg, Hannover und Leipzig 1901–1911; ferner „Urkundenbuch des Klosters Wülfin ghausen“, 1. Bd.: 1236–1400, Calenberger Urkun-denbuch, 11. Abt. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 37), bearb. von Uwe Hager, Hannover 1990.

⁷ Hinterlegt im Archiv der Bock von Wülfin gen zu Elze. Wegen der dynastisch verschwä-gerten Linie der Bock von Wülfin gen siehe auch Anm. 12, 19 und 20.

⁸ Reg.-Rat a. D. Henning von Reden († 1989) identifizierte im Kloster Wülfin ghausen die beschädigte Grabplatte der Eheleute Ordenberg Bock (bezeugt um 1350–1411) und Sophie von Rautenberg († 23. 2. 1411). Vgl. hierzu „Die Kunstdenkmale des Kreises Springe“ (Hannover 1941), S. 229, mit unvollkommenen Angaben über Inschrift und Wappen. Erst Henning v. R. erkannte die Zusammenhänge (Ehefrau „Fyghe“ Bock von Wülfin gen; Wappen Bock, Rautenberg, Wohlden berg und Reden). Die Inschrift der Grabplatte wurde nach Tod des Ehemanns Ordenberg Bock (wohl auch noch 1411) nicht mehr ergänzt!

⁹ Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 88.

Vom Ansehen der Bock von Wülfin gen zeugten herausragende Stellungen in fürstlichen Diensten (als Vögte bereits vor 1227; Mitglieder und Obmänner von Gerichten und Schiedsausschüssen usw.), aber auch als Stadthauptleute zu Braunschweig (1381–1384 usw.), Lüneburg (1401–1409) und Hildesheim (1440). Waren sie anfangs noch Burgmannen (Poppenburg 1240 ff. und Gronau etwa 1298 ff.) gewesen, so ermöglichte ihnen wachsender Reichtum, Burgen in Pfandschaft zu nehmen, weil deren Herren (Fürsten und Grafen) oft der Geldanleihen bedurften. Schon seit etwa 1283 waren die Bock längere Zeit Pfandinhaber der bischöflichen Poppenburg und nannten sich deshalb von 1300 bis 1325 auch Bock von Poppenburg. Ihr dadurch gewachsenes Selbstbewußtsein kam in der Schönheit des Siegels und der Grabplatte von Siegfried I. Bock von Wülfin gen zum Ausdruck, der am 4. April 1355 verstarb und im Kloster Wülfin ghausen beigesetzt wurde.¹⁰ Sein älterer Sohn Albert genannt Ordenberg, bisweilen nur kurz Ordenberg genannt, wurde, wie oben schon gesagt, 1371 sogar als erster seines Geschlechts mit dem Erbdrostenamt des Fürstbistums Hildesheim belehnt.

Die in der Lehn surkunde von 1371 enthaltene Bezeichnung des Belehn ten als *Schwager des Lehnsherrn* ist ein Beweis für beider Verwandtschaft, die jedoch im einzelnen ungeklärt ist.¹¹ Albert genannt Ordenberg Bock war mit Adelheid (1386 †), einer geborenen Gräfin von Hallermunt¹², verheiratet, so daß die Verwandtschaft zum Lehnsherrn vielleicht durch Bocks Ehefrau gegeben war.

¹⁰ Wegen des Siegels von 1325 Mai 25 siehe 1. Johann Christophorus Harenberg, *Ecclesiae Gandershemensis cathedralis ac collegiatae diplomata*. Hannover 1734, S. 814 u. Tab. XXX, Nr. VIII († S. SIFRIDI. MILITIS. DICTI. BOC), und danach 2. Georg Wulbrand, *Bock von Wülfin gen, Die Grafen von Poppenburg und ihre agnatische[n] Beziehungen zu dem Uradelsgeschlechte derer von Wülfin gen, später Bock von Wülfin gen genannt*. Celle 1888, S. XXXI. Wegen der Grabplatte des Ritters Siegfried Bock siehe Georg Wulbrand *Bock von Wülfin gen, Geschichte der Bock von Wülfin gen*. Hannover 1896, S. 116 f. u. 121. Grabplatte jetzt am Mausoleum Bock von Wülfin gen am Ostrand von Wülfin gen.

¹¹ Vgl. A. Fahne, *Geschichte der Westphälischen Geschlechter unter besonderer Berücksichtigung ihrer Übersiedlung nach Preußen, Curland und Liefland*. Neudruck der Ausgabe 1858, Osnabrück 1966, S. 40 f.

¹² Hager, *UB Wülfin ghausen* (wie Anm. 6), S. 263 f., Nr. 235. Im übrigen siehe Freytag von Loringhoven, *Frank Baron von, Europäische Stammtafeln*. Bd. III, Marburg 3. 1976, Tafel 51 (Grafen von Hallermunt), Anm.



Siegel des Ritters Siegfried Bock († 1355)
mit 2 sprungbereiten Wölfen im Wappenschild

Neben der Schwägerschaft mit Fürstbischof Gerhard dürften nicht weniger die bei der Belehnung von 1371 ebenfalls betonten *Eigenschaften des neuen Drostes*, nämlich „vrüntscap unde dinst“, ausschlaggebend gewesen sein. Obwohl genaue Nachrichten darüber fehlen, darf es doch als wahrscheinlich gelten, daß Albert genannt Ordenberg Bock seinem Schwager und Landesherrn ein treuer Mitstreiter gewesen ist, als 1365 von Westfalen aus 60 Raubritter das zum Fürstbistum Hildesheim gehörende Elze angriffen und gefangengenommen wurden, aber auch als Bischof Gerhard 1367 Magnus den Älteren Herzog zu Braunschweig und Lüneburg in der berühmten Schlacht von Dinklar schlug.¹³ Ein früher im Bockschen Archiv befindlicher Brief von 1367, in dem Burkhard Edler von Schöneberg (1348–1417; ♂ Jutta Gräfin von Wohldenberge) und Kurt Weydenberg nach ihrer Gefangenschaft den Rittern Brun, Ordenberg und Wulfesberg Bock sowie Siegfried II. Bock und ihren Freunden Urfehde geschworen haben, könnte darauf hindeuten, daß auch Ordenberg Bock in der Schlacht bei Dinklar (3. 9. 1367) unter seinem Fürstbischof gegen den Herzog zu Braunschweig und Lüneburg mitgekämpft hat.¹⁴

Albert genannt Ordenberg Bock ist urkundlich nachweisbar von 1344 an bis zum Jahr 1390 (Dezember 8), seit 1357 als Ritter und wahrscheinlich 1391 verstorben. Daß er bereits am 1. Mai 1362 für den damaligen Hildesheimer Domdechant Gerhard vom Berge wegen dessen Anleihe von 45 Hildesheimer Mark beim Domkapitel gebürgt hat¹⁵, spricht für seine frühe Verbindung zu dem seit 1365 als Fürstbischof regierenden Gerhard. Beziehungen zu den Edelherren von Homburg sind Ordenberg Bocks Bürgerschaft für sie im Jahre 1364 zu entnehmen.¹⁶ Albert genannt Ordenberg

¹³ Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. 1. Bd., Hildesheim 1899, S. 345 (1365 u. 1367).

¹⁴ Bock von Wülfinen, Geschichte von 1896 (wie Anm. 10), S. 154, Nr. 45. — Wegen Schönebergs Anspruch auf das Wohldenberger Erbe siehe Wolfgang Petke, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberge. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen; 4), Hildesheim 1971, S. 235, 391, 482 u. 606 f.

¹⁵ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 5. T., S. 614 f., Nr. 981. Vgl. auch Bürgerschaft für Burkhard von Steinberg 1348 Dez. 6 (NSH, Ms. VI, 01, S. 18a–19b).

¹⁶ Heinrich Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 3. T., Hannover 1862, S. 139 f., Nr. 216.

Bock war auch Lehnsmann der Grafen von Schaumburg und der Fürstbischöfe von Minden.¹⁷

Besondere Freundschaft verband Albert genannt Ordenberg Bock mit den Grafen von Hallermunt, die bis zu ihrem Aussterben 1411 – sieht man von dem dann nur lebenden Wulbrand Graf von Hallermunt auf dem Bischofsthron von Minden ab – von 1282 an nach und nach vor den Besitzansprüchen der Welfen hatten zurückweichen müssen. Dem Abtreten ihres Stammschlosses Hallermunt und der halben Grafschaft im Jahre 1282 folgte 1366 ein weiteres Viertel usw.¹⁸ Gerd Graf von Hallermunt und sein Bruder Otto vereinbarten 1361 ausdrücklich, daß eine etwaige Verpfändung ihrer Güter nicht ohne ihre Freunde Johann Graf von Spiegelberg und Ritter Ordenberg Bock geschehen solle.¹⁹ Das spricht für ein sehr enges Verhältnis zwischen den Grafen und Bock, der Adelheid Gräfin von Hallermunt etwa 1350 oder etwas später geheiratet haben könnte. Sie dürfte um 1386 verstorben sein; denn ihr Ehemann Albert genannt Ordenberg Bock und Sohn Siegfried III. schenkten dem Kloster Wülfighausen am 1. Mai 1386 zwei Hufen Landes zu Rössing. Dafür sollten die Klosterjungfrauen jährlich das Gedächtnis von Frau Adelheid begehen, aber auch das von den beiden Gebern und von Leneken, der Ehefrau Siegfrieds III. Bock.²⁰

Die Grafen von Hallermunt hatten den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg 1282 zwar das Schloß Hallermunt abgetreten, sich aber später wiederholt zu Verpfändungen gezwungen gesehen. Davon hatten die Bock von Wülfigen mittelbaren Nutzen. Am 23. April 1369 zahlten die Ritter Ordenberg und Siegfried II. Bock, Brüder, den Herren von Freden 1871 ½ lötige Mark als deren Anteil an der gesamten Pfandsomme aus²¹, für die sie gemeinsam das Schloß vom Herrn von Lüneburg, offenbar vom Herzog Magnus, erhalten hatten, den der Lüneburger Herzog Wil-

¹⁷ Hager, UB Wülfighausen (wie Anm. 6), S. 181, Nr. 223. — Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 5. T, S. 469, Nr. 755. — Vom Bistum Minden 1389 März 15 belehnt mit 8 Hufen Landes zu Mahlerten (Sudendorf, UB <wie Anm. 16>, 6. T., Hannover 1867, S. 111–119, hier S. 117, Nr. 109).

¹⁸ Werner Spieß: Die Großvogtei Calenberg (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens; 14). Göttingen 1933, S. 17–28.

¹⁹ Sudendorf, UB (wie Anm. 16), 3. T., S. 84, Nr. 132.

²⁰ Hager, UB Wülfighausen (wie Anm. 6), S. 263 f., Nr. 335. Wegen der dynastisch verwägerten Bock von Wülfigen siehe auch oben Anm. 7 und 12.

²¹ Sudendorf, UB (wie Anm. 16), 3. T., S. 279, Nr. 412.

helm († 23. 11. 1369) bereits im Herbst 1367 zu seinem Nachfolger bestimmt und in die Herrschaft Lüneburg eingesetzt hatte. In der Tat bekannten die Brüder Bock am 13. Januar 1370, vom Herzog Magnus die Schlösser Hallermunt und Eldagsen halb mit Gericht, Rechten, Nutzen und Zubehör gegen 1833 Mark für ein Jahr erhalten zu haben, doch unter Vorbehalt des Öffnungsrechts. Die Bock versicherten, daß es vom Schloß aus künftig keine Wegnahme von Wein auf der Straße zu Völksen geben würde.²² Herzog Magnus verlängerte die Verpfändung an die Brüder Bock am 6. Januar 1371 und versprach, ihnen jährlich 120 Mark Zinsen zu zahlen.²³ Am 8. September 1372 überließ Heinrich Graf von Hallermunt seinem Vetter, Graf Otto, erblich die 700 Mark, die er an Springe, Eldagsen und an der Herrschaft Hallermunt vom Herzog von Lüneburg hatte.²⁴ Wenn Herzog Magnus die Summe bezahlen würde, dann sollten die Grafen Wilbrand und Otto, der Domherr, sowie Ordenberg Bock, Siegfrieds I. Sohn, von der Summe 100 Mark an Wulfer von Reden geben und die anderen 600 Mark zinsbar anlegen, die nach seinem, Graf Heinrichs Tod auch an Graf Otto fallen sollten. Laut Urkunde vom 14. Dezember 1386 vertrat Moritz Graf von Spiegelberg sich damals mit Ordenbergs Bruder Siegfried II. Bock, dessen Sohn Ordenberg sowie Siegfried III., dem Nefen von Siegfried II., wegen beider Pfandhälften am Schloß Hallermunt.²⁵

Von der *Finanzkraft des Albert genannt Ordenberg Bock* zeugen außer dem Pfandbesitz des halben Schlosses Hallermunt noch das Ausleihen von Geld. 1344 verkaufte Bischof Heinrich dem Ritter Siegfried I. Bock sowie dessen Söhnen Albert genannt Ordenberg und Siegfried II. für 50 Mark wiederkäuflieh fünf Höfe zu Förste.²⁶ 1345 schuldete das St. Godehardikloster zu Hildesheim den Brüdern Albrecht genannt Ordenberg und Siegfried II. Bock sowie Alfelder Bürgern insgesamt 60 Mark.²⁷ Obwohl die Bock das Schloß Hallermunt weiterhin in Pfandschaft hatten, waren auch sie 1388 und 1390 zu Verpfändungen genötigt. So räumten

²² Ebd., 4. T., Hannover 1864, S. 2–4, Nr. 5.

²³ NSH, Kl. Erw. A 25 (Regesten der Grafen von Poppenburg und Spiegelberg von Wilhelm Hartmann); hier Regest von 1386 Dez. 14, nach Staatsarchiv Marburg, Urk.-Abt. 23, Nr. 10214.

²⁴ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 6. T, S. 38, Nr. 74.

²⁵ Wie Anm. 23.

²⁶ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 5. T, S. 71, (Nr. 128: 1344 Jan. 13).

²⁷ Ebd., S. 97f. (Nr. 175; 1345 April 28).

Ordenberg und Sohn Siegfried III. 1388 den Eheleuten Heinrich von Reden (? Rheden) für 10 Mark Grafschaft und Wehrheit in der Finie, an dem Rode und der Hälfte des Osterwaldes ein.²⁸ 1390 versetzten Albert genannt Ordenberg Bock und Sohn Siegfried III. den Rittern Hans von Schwicheldt und Siegfried von Rössing 30 Morgen Landes zu Nordstemmen und die Fischweide, genannt lange Weide, vor Poppenburg für 25 Hildesheimer Mark und 3 Pfund hannoverscher Pfennige.²⁹

Auf kriegerischen Einsatz des Albert genannt Ordenberg Bock ist oben schon hingewiesen worden.³⁰ Bevor im November 1369 eine Fehde zwischen Magnus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg sowie Albrecht von Mecklenburg begann, sandte Bock diesem einen Absagebrief.³¹ Im Lüneburger Erbfolgekrieg (1371–1388) standen die Brüder Albert genannt Ordenberg und Siegfried II. Bock auf seiten von Wenzeslaus Herzogs zu Sachsen und zu Lüneburg und der Stadt Lüneburg gegen Heinrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Braunschweig, also auf seiten der Sieger. Die Stadt Lüneburg zahlte ihnen im Auftrag der Sachsenherzöge Wenzeslaus und Albrecht am 20. Januar 1376 den Betrag von 100 Mark, wohl als Sold.³² Etwa 1390 befanden Ritter Albert genannt Ordenberg Bock und sein Sohn Siegfried III. sich in Fehde mit denen von Wülfigen (? gemeint das mit ihnen verwandte, damals auslaufende Geschlecht; wohl nicht die Bewohner des Dorfes Wülfigen).³³

Der Tradition ihres Geschlechts entsprechend, hielt auch Albert genannt Ordenberg Bock *enge Verbindung zum Augustinerinnenkloster Wülfighausen*. Mit seinem Bruder Siegfried II. Bock betätigte er sich als Treuhänder des Klosters, als dieses 1360 von den Edelherren von Homburg Güter zu Sehlde kaufte.³⁴ Die Brüder Bock und ihre Söhne schenkten dem Kloster 1376 zwei Hufen Landes zu Esbeck, um davon jährlich 6 Schillinge

²⁸ NSH, Hild. Br. 9III/69 (= Auszug aus dem 1943 verbrannten Bockschen Kopialbuch, Hs. 194 des Historischen Vereins für Niedersachsen), S. 72b.

²⁹ Hoogeweg, UB Hochstift (wie Anm. 6), 6. T, S. 653, Nr. 987.

³⁰ Siehe Anm. 13 u. 14.

³¹ Otto Grotefend: Urkunden der Familie von Saldern, 2. Bd., Hannover 1938 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen; 13), S. 15, Nr. 701.

³² Sudendorf, UB (wie Anm. 16), 5. T., S. 78f., Nr. 73.

³³ Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. 1.–8. T., Hildesheim 1881–1901, hier 2. T., S. 667, Nr. 1214.

³⁴ Hager, UB Wülfighausen (wie Anm. 6), S. 196f., Nr. 245.

und 1 Malter Roggen zur Beleuchtung des Nonnenschlafrumes und zum Nonnenumgang in der Osternacht nutzen zu können.³⁵ Anfang 1386 empfang das Kloster von ihnen noch einen Hof zu Alferde mit einer Hufe Landes.³⁶ Außerdem gaben Albert Ordenberg Bock und Sohn Siegfried III. dem Kloster am 1. Mai 1386 auch zwei Hufen Landes zu Rössing für Jahrgedächtnisfeiern.³⁷

Aus obigen Ausführungen erhellt, daß Ritter Albert genannt Ordenberg Bock *bereits vor seiner Ernennung zum Drost durch Herkunft und Wohlhabenheit hohes Ansehen genossen* hat. Seine Verwandtschaft mit Gerhard Bischof von Hildesheim und persönlicher Einsatz für diesen in Friedens- und Kriegszeit werden für Bocks Belehnung mit dem Drostenamnt ausschlaggebend gewesen sein. Auffallend ist jedoch, daß Ritter Albert genannt Ordenberg Bock über seine Belehnung von 1371 hinausgehend urkundlich nicht mehr als Drost begegnet. Schon zu seiner Lebenszeit, nämlich am 11. Mai 1376, *ist der Sohn Siegfried III. Bock als „droste des stichtes to Hildensem“ bezeugt* und brachte – soweit bekannt – als einziger seines Geschlechtes den Besitz des Erbhofamtes in der Umschrift seines Siegels zum Ausdruck mit SIGILLVM SIFFRIDI BOK DROSTE.³⁸ Der Amtswechsel vom noch lebenden Vater auf den Sohn erscheint als ungewöhnlich. Die Gründe dafür lassen sich nicht einmal errahnen.

Über *die Aufgaben und die Einkünfte des Erbdrosten* ist kaum etwas bekannt. In der Belehnungsurkunde für Ritter Albrecht genannt Ordenberg Bock von 1371 heißt es nur ganz allgemein³⁹, daß der Drost das Amt nach des Bischofs und seiner Nachfolger Willen und Bequemlichkeit ausüben soll. Ohne Zweifel wird der Erbdrost damals schon wie später bei den Feierlichkeiten zu Hildesheim mitgewirkt haben, nämlich bei den Amtsantritten der Fürstbischöfe oder bei ihren Leichenbegängnissen. Nicht zuletzt aber hat – wie bei der Belehnung von 1371 hervorgehoben

³⁵ Ebd., S. 234f., Nr. 299.

³⁶ Ebd., S. 262f., Nr. 333: 1386 Jan. 24.

³⁷ Vgl. oben Anm. 20.

³⁸ Wie Anm. 35. — Siegfrieds Siegel (Bockskopf in gelbem Wachs) als Drost ist wohl nur einmal bezeugt an einer Urkunde des Historischen Vereins für Niedersachsen, Nr. 33 (1393 Juni 19), die 1943 dem Luftkrieg in Hannover zum Opfer gefallen ist (Carl Ludwig Grotefend, Nachtrag zu den genealogischen Nachrichten über die Grafen von Spiegelberg. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1850, S. 278–290, hier S. 280).

³⁹ Wie Anm. 5.

– das Mitziehen und Mitkämpfen bei den Heerfahrten der Fürstbischöfe eine große Rolle gespielt. Nur bei einer Teilnahme daran sollten dem Drosten alle anfallenden Kuhlhäute zustehen.

Siegfried III. Bock dürfte, als er 1376 erstmals als Drost des Stifts Hildesheim bezeichnet wurde, noch verhältnismäßig jung, etwa 25 Jahre alt, gewesen sein. Das mag erklären, daß er jahrelang nur als Knappe und Drost erwähnt worden ist und erst seit 1395 als Ritter begegnet. Da, wie oben erwähnt, die Brüder Albert genannt Ordenberg und Siegfried II. Bock 1369 vom Herzogtum Lüneburg her die Pfandschaft des halben Schlosses Hallermunt samt Zubehör besaßen, war für den jungen Drost Siegfried III. Bock als Sohn des Teilpfandinhabers und Neffen des anderen die Stellung *im Lüneburger Erbfolgekrieg (1371–1388)* vorgezeichnet. Insbesondere stand der junge Drost eindeutig gegen Friedrich und Heinrich Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Braunschweig, die gegen die Herzöge von Sachsen und die Stadt Lüneburg Front gemacht hatten.⁴⁰ Nachdem 1393 die Ritter Hans von Schwicheldt und Kurt von Steinberg dem Herzog Friedrich den Krieg erklärt hatten, kam es zur *Schlacht beim Dorf Beinum* unweit von Liebenburg (21. 10. 1393). Schwicheldt fiel und 88 Adelige kamen in des Herzogs Gefangenschaft. Unter diesen befand sich offenbar auch Drost Siegfried III. Bock; denn im April 1394 mußte er wegen seines Gefängnisses dem Herzog und dessen Mitstreitern 100 braunschweigische Mark zahlen und vor seiner Freilassung noch Urfehde schwören.⁴¹

*Drost Siegfried war spätestens seit 1386 an der Pfandschaft Hallermunt seines Vaters beteiligt.*⁴² Er urkundete überwiegend zwar als Drost des Stifts Hildesheim oder als geheißenen Drost (geheten droste), bisweilen aber auch – wohl stolz auf seine Mutter Adelheid, geborene Gräfin von Hallermunt, und seine Pfandschaft am Schloß Hallermunt – als „droste to

⁴⁰ Christian Ludwig Scheidt, *Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland [...]* Hannover 1754, S. 135 ff. (1387 Febr. 24: Mahnschreiben, sich an den geschlossenen Frieden zu halten, durch die Grafen von Hallermunt und andere Adelige, darunter der Drost Siegfried Bock).

⁴¹ NSH, Celle Or. 9, Schr. VIII, Caps. 28/9 (1394 April 3). Im übrigen Sudendorf, UB der Herzöge (wie Anm. 16), 7. T., Hannover 1871, S. 266 f. (Nr. 246: 1394 April 3) u. 268 (Nr. 249: 1394 April 24 Urfehde).

⁴² NSH, Kl. Erw. A 25; hierin; Regesten von 1386 Dezember 14 (nach Staatsarchiv Marburg, Urk.-Abt. 23, Nr. 10216 u. 10217).

Halremund“.⁴³ Wie lange die so bis 1407 mittelbar bezeugte Pfandschaft gedauert hat, konnte noch nicht ermittelt werden.

Des Drosten Siegfried *Verhältnis zu den Fürstbischöfen von Hildesheim*, denen er von seinem Amt her eigentlich am nächsten hätte stehen müssen, war seit 1390 außerordentlich belastet. Der Grund dafür war, daß Bischof Gerhard nach dem Tode des Marschalls Kurt von Dinklar (1390), eines Vetters von des Drosten Vater, das Marschallsamt dem 1393 gefallenem Hans von Schwicheldt verlieh und nicht einem der Blutsverwandten Dinklars.⁴⁴ Zu diesen aber zählte der Drost Siegfried III. Bock. Obwohl Erich Herzog von Sachsen 1400 – entgegen der neuen Belehnung des Bischofs Gerhard (9. 10. 1393) – die „van Havesforde“ als nächste Erbberechtigte gerichtlich erklärt hatte, verzichteten diese 1413, und es blieb bei der Belehnung von 1390. Dinklars Erbberechtigte sollten aber noch jahrelang keine Ruhe geben. Hier sei nur kurz hingewiesen auf die Fehde zwischen Magnus Bischof von Hildesheim unter Beteiligung der Bock von Wülfin-gen und denen von Schwicheldt.⁴⁵ Bei der Sühne vom 24. Januar 1428 kamen die Ansprüche der Bock von Wülfin-gen auf das Marschallsamt und ihre sonstigen Forderungen gegen die von Schwicheldt erneut zur Sprache. Bezeichnend für den Ausgang der an sich unbekannten Verhandlungen zwischen den Parteien ist es, daß der Rat der Stadt Hildesheim am 19. November 1431 über den Abschluß eines Bundes gegen Kurt von Schwicheldt den Älteren schrieb an Hildesheims Freund, *Ordenberg Bock den Älteren, der seinem Vater Siegfried III.* (zuletzt bezeugt 1411 und wohl spätestens 1412 verstorben)⁴⁶ *im Hildesheimer Drostenamt gefolgt war.* Wie dem auch gewesen sein mag, die Schwicheldt behaupteten ihre Marschallswürde.

⁴³ Wie Anm. 41 (1394), ferner Otto Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407 mit einer geschichtlichen Einleitung, Hannover 1887 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 2), S. 551 f. (Nr. 791, 793 u. 794: 1407 Sept. 27).

⁴⁴ Huck, Hofämter (Wie Anm. 1), S. 56–58, 78–81 u. 88–89.

⁴⁵ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. T., S. 554 ff., Nr. 1183. — Stadtarchiv Hildesheim, 1/1219 (1428 Jan. 24). Siehe das Teilregist bei Doebner 4. T., S. 24, Nr. 4, ferner daselbst S. 101 (Nr. 146: 1431 Nov. 19). — 1421 April 2 trat Heinrich Kegel seinen Anspruch auf das begehrte Marschallsamt an R. von Rautenberg ab (Urkunde 275 des Historischen Vereins für Niedersachsen; † 1943). — 1429 Mai 27 Rat der Stadt Hildesheim an Drost Ordenberg Bock. Von einem Ausgleich mit denen von Schwicheldt wisse er nicht mehr als die in Bocks Gegenwart erfolgte Scheidung von 1428 (Doebner, 4. T., S. 57, Nr. 62). — Vgl. Bertram, Geschichte (wie Anm. 13). 1. Bd., S. 391.

⁴⁶ Bock von Wülfin-gen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 168, Nr. 96.

Ordenberg Bock von Wülfigen, bezeugt seit 1410, dürfte nach dem Gesagten von etwa 1412 an Drost des Stiftes Hildesheim gewesen sein. Höchstwahrscheinlich war dieser Ordenberg es, der – vielleicht im Gedenken an seinen Vater Drost Siegfried III. – 1413 der St. Katharinenbruderschaft in der Kirche zu Elze zu einem Altar 70 Mark schenkte, die er an drei Hufen Landes und eine Köterstelle im Dorf und Feld von Elze legte.⁴⁷ 1426 bürgte Ordenberg Bock gegenüber Bischof Magnus für die von Veltheim, damals Pfandinhaber des Schlosses Peine.⁴⁸ Am 28. Februar 1432 klagte die Stadt Hildesheim, daß Ordenberg Bock, wohl der Drost, bei Hachmühlen ihren Boten beraubt habe.⁴⁹ 1439 verkauften der Drost Ordenberg und sein jüngerer Vetter Ordenberg Bock im Hinblick auf die Vergänglichkeit ihren Sattelhof mit 5 Hufen Landes und 5 Kothöfen zu „Snybbenrod“ (jetzt Mittelrode bei Springe), ein Lehen der Grafen von Pyrmont, dem Kloster Wülfighausen.⁵⁰ Besonders wichtig war es, daß die Vettern Johann, Drost Ordenberg und Ordenberg der Jüngere, 1440 Stadthauptmann zu Hildesheim, von der dynastisch verschwägerten Linie der Bock, die bereits vom Aussterben bedroht war, mit den Vettern der anderen Linie eine Erbverbrüderung vereinbarten, die Bischof Magnus genehmigte, so daß fortan der Älteste des Geschlechts die hildesheimischen Lehen empfangen sollte.⁵¹ 1447 belehnte der Drost Ordenberg Bock Kurt Lüders mit zwei Hufen Landes zu Wülfigen.⁵² Wahrscheinlich handelte es sich bei dem Knappen Ordenberg Bock, der als Lehnsmann des St. Michaelisklosters zu Hildesheim am 25. Januar 1448 urkundete⁵³, um den Drost Ordenberg Bock. Er dürfte bald darauf gestorben sein.

⁴⁷ Kurzregist in: NSH, Nild. Br. 9III/69, S. 76a. — Vgl. Bock von Wülfigen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 169, Nr. 98 (1413) u. 99 (1414).

⁴⁸ Grotefeld, Urkunden (wie Anm. 31), 2. Bd., S. 209, Nr. 1409 Anm.

⁴⁹ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 4. T., S. 111, Nr. 164.

⁵⁰ NSH, Cal. Or. 100 Wülfighausen/346; freundl. Mitteilung von Herrn Mag. Uwe Hager.

⁵¹ Bock von Wülfigen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 175 f., Nrn. 118 f. — Wegen des Hildesheimer Stadthauptmanns Ordenberg Bock d. J. vgl. Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 4. T., S. 309 f., Nr. 363.

⁵² Archiv der Bock von Wülfigen zu Elze, Findbuch des Archivs der Linie Bockerode, Bd. II, S. 401 (Nach ABB, Nr. A5 = Archivverzeichnis von 1796).

⁵³ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 4. T., S. 559, Nr. 666. Der Lehnsmann war 1452 Mai 5 † (Dombibliothek Hildesheim, Hs. 279, S. 13a).

In die Zeit des Drosten Ordenberg Bock fällt *eine Ungereimtheit in der schriftlichen Überlieferung zur Geschichte des Drostenamtes aus dem Jahre 1429*. Laut Urkunde vom 16. Mai 1429 belehnte *Bartold Bock* mit Willen von Tonnes, dem Sohn seines verstorbenen Bruders Kurt und dessen jüngeren, ungenannten Brüdern den Ebeling Ebeling, mit Höfen und Ländereien zu Elze.⁵⁴ Dabei bezeichnete Bartold Bock sich eigenartigerweise als Drost des Stifts Hildesheim, obwohl doch, wie oben schon bemerkt, von etwa 1412 oder 1413 an Ordenberg Bock, der Sohn des Drosten Siegfried III., bis zu seinem Tod um 1448 als Erbdrost nachzuweisen ist. Eine weitere Schwierigkeit gibt es für das Einordnen der Brüder Bartold und Kurt Bock in den Stammbaum des Geschlechts, obwohl dieser Bartold Bock – es lebte gleichzeitig auch ein Bartold Bock von Nordholz – noch durch andere Urkunden und Siegel mit zwei Wölfen von 1418 bis 1425 eindeutig als ein Bock von Wülfinen ausgewiesen ist.⁵⁵ Wie mag es sich erklären, daß die Brüder Bartold und Kurt Bock zum Beispiel in Urkunden⁵⁶ von Bedeutung für die Gesamtfamilie Bock von Wülfinen nicht erscheinen? Es wird wohl kaum zu klären sein, wieso Bartold Bock sich als Drost des Stifts Hildesheim bezeichnet und den Ebeling belehnt hat, dessen Erben danach noch jahrhundertlang durch die Bock von Wülfinen mit denselben Gütern belehnt worden sind. Wenn es für Bartold Bock nicht noch Belege außer der Urkunde von 1429 geben würde, könnte man die Urkunde von 1429 für eine Fälschung halten, was aber wohl nicht möglich ist.

⁵⁴ NSH, Cal. Or. 83/2. — Regest bei Arnold Peters, Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Springe (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens; Bd. 5, H. 4). Hannover 1919, S. 201.

⁵⁵ Asseburger Urkundenbuch. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Geschlechtes Wolfenbüttel-Asseburg und seiner Besitzungen, 3. T., hrsg. von J. Graf von Bocholtz-Asseburg (aus dessen Nachlaß durch Egbert Graf von der Asseburg), Hannover 1905, S. 86 ff. (Nr. 1638: 1418 März 20), ferner Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. T., S. 554 ff. (Nr. 1183: 1425 März 18).

⁵⁶ 1410 August 10 Schenkung an das Kloster Wülfinghausen; NSH, Cal. Or. 100 Wülfinghausen/296; 1418 Juli 28 Erbverbrüderung zwischen Ernst und Johann Bock: Bock von Wülfinen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 170 f., Nr. 103; 1423 Verkauf an das Kloster Escherde: Bock von Wülfinen, Geschichte d. BvW, S. 171 f., Nr. 106; 1434 Holzschenkung an das Kloster Wittenburg: Urkundenbuch des Kloster Wittenburg. Calenberger Urkundenbuch, 12. Abt., bearb. von Brigitte Flug, und Güterverzeichnis des Klosters Wittenburg von 1462/78, bearb. von Peter Bardehle (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 37). Hildesheim 1990, S. 53, Nr. 132.

Mit dem Tod des Drosten Ordenberg Bock – wahrscheinlich im Jahre 1448 – war die dynamisch verschwägerte Linie der Bock von Wülfin gen erloschen. Laut Erbverbrüderung aller Vettern Bock von 1439, die Bischof Magnus sofort bestätigte, sollte fortan der Älteste des Geschlechts für alle anderen Bock die stiftshildesheimischen Lehen empfangen.⁵⁷ Damit bahnte sich für die Zukunft eine Vereinigung des Drostenamtes und des Kammeramtes in einer Person an. Vor Vertragsschluß (23. 2. 1439) war jedoch schon Statius Bock (bezeugt 1418–1469), obwohl nicht der Älteste, mit dem Kammeramt des Stifts Hildesheim belehnt worden.⁵⁸ Da Timme III. Bock im Jahre 1448 Afterlehen seines Geschlechts verlieh⁵⁹, könnte das darauf hindeuten, daß er 1448 Geschlechtsältester gewesen ist. Als solcher könnte er um 1448 mit dem Drostenamt belehnt worden sein und nach seines jüngeren Bruders Statius Bock Tod vielleicht auch noch mit dem Kammeramt. Beider Vetter Brun III. Bock (bezeugt 1434–1489, 1491 †) war danach der Älteste, verlieh Afterlehen und hätte eigentlich auch mit dem Drosten- und Kammeramt belehnt werden müssen. Entgegen der Erbverbrüderung von 1439 empfing jedoch Timme, der Sohn von Timme III. Bock, durch Bischof Bartold II. (1481–1502) am 18. September 1482 das Kammeramt.⁶⁰ Folglich könnte dieser Timme auch schon mit dem Drostenamt belehnt worden sein, wofür es aber keinen Beleg gibt. Immerhin nannte Timme Bock sich, als er am 13. Mai 1492 den Honhof vor Eldagsen dem Hans Ebeling aus Elze als Afterlehen verlieh, Drost des Stifts Hildesheim und wurde im selben Jahr auch durch die Äbtissin von Gandersheim als Ältester belehnt.⁶¹ Dagegen belehnte Heinrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 1492 Brun IV. Bock als den Ältesten unter seinen Geschwistern, aber nicht des Gesamtgeschlechts Bock von Wülfin gen, mit dem Zehnten zu Eldagsen und anderen Gütern.⁶² Nach

⁵⁷ Wie Anm. 51.

⁵⁸ Abschrift 18. Jh., in: NSH, Hild. Br. 9III/68a. Vgl. unten Anm. 98.

⁵⁹ Archiv der Bock von Wülfin gen zu Elze, ABB, Nr. A5 (Belehnungen durch Brun III. 1442 und Timme III. 1448).

⁶⁰ 1487 Juni 29 Brun Bock d. Ä., Knappe, belehnt Hans Ebeling mit dem Honhof vor Eldagsen (NSH, Cal. Or. 83/9), doch 1492 Mai 13 belehnt ihn damit Timme Bock (wie Anm. 61: Abschrift usw.).

⁶¹ Abschrift 18. Jh., in: Archiv der Bock von Wülfin gen, FH I, Nr. 1 (Ebeling). — Niedersächs. Staatsarchiv Wolfenbüttel (= NSW), 11 Alt Gand. Fb3, Nr. 8, S. 3–6.

⁶² Bock von Wülfin gen, Geschichte der Grafen von Poppenburg (wie Anm. 10), S. XXI, Nr. 49.

Timme Bocks Tod verlieh aber Bischof Johann IV. von Hildesheim diesem Brun IV. Bock am 27. August 1512 das Drostenamt.⁶³ Doch hatte Bruns Vetter *Joachim, des seligen Timme Bock Sohn*, schon am 26. Dezember 1511 ein Afterlehen der Bock zu Ahrenfeld an Hennie Ebeling vergeben.⁶⁴ Diese Belehnung hätte nach heutigem Verständnis der Geschlechtsälteste vornehmen müssen. Andererseits fällt es auf, daß 1513 auch die Äbtissin zu Gandersheim Brun IV. Bock als den Ältesten seines Geschlechts mit dessen Lehngütern belehnte.⁶⁵ Doch noch einmal zurück zur Belehnung Bruns IV. Bock mit dem Drostenamt 1512. Die Lehnsurkunde enthält erstmals als angebliches Zubehör des Drostenamtes Güter, die in Verbindung mit dem Drostenamt noch bis 1803 aufgeführt worden sind. Wenn man jedoch bedenkt, daß dabei selbst die beiden Sattelhöfe in der Stadt Gronau jedesmal mit einbezogen worden sind, obwohl die Bock von Wülfin gen sie bereits vor der ersten Verleihung des Drostenamtes (1371) in der Stadt Gronau besessen haben, dann bestehen doch erhebliche Zweifel an einer Verbindung der einzelnen Güter mit dem Drostenamt. Bemerkenswert ist es immerhin, daß sich die zweifelhafte Verbindung dieser Güter bei Belehnungen mit dem Drostenamt noch vor der Hildesheimer Stiftsfehde (1518–1523) feststellen läßt.

Ungereimtheiten waren damals sowieso an der Tagesordnung. Die Vergabe von Bockschen Afterlehen durch des verstorbenen Timme Bocks Sohn Joachim 1511 wurde bereits erwähnt. Zu allem Überfluß aber belehnte Bischof Johann IV. denselben – entgegen der Erbverbrüderung von 1439 – am 6. April 1516 mit dem Kammeramt⁶⁶, was unverständlich erscheint. Ein richtiges Bild der Verhältnisse dieser Zeit ist nur schwer zu gewinnen; denn ungeachtet dieser Verleihung des Kammeramtes an Joachim Bock findet sich noch die Abschrift einer anderen Urkunde vom 5. November 1516, wonach Bischof Johann IV. den *Bartold Bock* – dessen älterer Bruder Brun IV. noch am 16. Mai 1514 gelebt hatte – mit dem Drosten- und mit dem Kammeramt zugleich belehnt hat.⁶⁷ Doch aufgeführt wurden dabei

⁶³ NSH, Hild. Br. 9III/69, S. 16a–17b (Abschrift 17. Jh.). Im übrigen vgl. auch unten Anm. 103.

⁶⁴ Wie Anm. 61, FH I, Nr. 1.

⁶⁵ NSW, 11 Alt Gand. Fb 3, Nr. 8, S. 18.

⁶⁶ NSH, Hild. Br. 9III/67 (Abschrift 17. Jh.) u. 68a (Abschrift 18. Jh.).

⁶⁷ Wegen Belehnung vom 5. 11. 1516 siehe NSH, Hild. Br. 9III/68 u. 69. Wegen Bruns IV. Erwähnung am 16. 5. 1514 siehe Dombibliothek Hildesheim, Hs. 516, S. 254a–255a.

nur die Güter, die auch später regelmäßig in Urkunden über die Belehnung mit dem Drostenamt wiederkehren. Zudem war, wie oben gesagt, Joachim Bock bereits am 6. April 1516 mit dem Kammeramt belehnt worden.

Bartold Bock war ein bemerkenswerter Vertreter seines Geschlechts. Bezeugt von 1486 bis 1534, war er 1501 Stadthauptmann von Braunschweig geworden auf die Dauer von acht Jahren mit einem Jahressold von 120 Gulden und 1½ Dok Leidenschen Gewandes.⁶⁸ Zuvor hatte Bartold Bock auf seiten von Bischof Bartold mitgekämpft gegen die Stadt Hildesheim, die ihn im Dezember 1486 aus der Gefangenschaft entlassen hatte.⁶⁹ Im Herbst 1491 befand sich Bartold Bock unter den Räten und Mannen von Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.⁷⁰ Bartold focht erneut unter Bischof Bartold, als dieser sich mit den Städten verbündete und gegen die Welfenherzöge kämpfte.⁷¹ 1513 gehörte Bartold Bock samt seinem Bruder Kurt zu denen von der Hildesheimer Ritterschaft, die dem Bündnisvertrag zwischen Stiftsmannen und der Stadt Hildesheim beitraten und den freien Bierschank der Hildesheimer in ihren Gerichten und deren Zollfreiheit anerkannten und sich obendrein für den Fall, daß jemand von ihnen beraubt oder durch Fehde heimgesucht wurde, gegenseitige Hilfe versprachen.⁷² Ebenso zählte er zu dem Teil der Hildesheimer Ritterschaft, der es seinem Bischof Johann IV. am 13. April 1513 ermöglichte, 15 000 Gulden zum Besten des Bistums Hildesheim aufzunehmen.⁷³ Es zeugt vom Ansehen und der Macht des Bartold Bock, daß er zu den Räten von Bischof Johann IV. gehörte, der ihm, seiner Ehefrau Ilse von Schwicheldt

⁶⁸ Beate Sauerbrey, Die Wehrverfassung der Stadt Braunschweig im Spätmittelalter (Braunschweigische Werkstücke, Reihe A: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek; 27). Braunschweig 1989, S. 167. Freundlicher Hinweis von Stadtarchivdirektor Dr. Manfred Garzmann, Braunschweig.

⁶⁹ Henning Brandis' *Diarium*. Hildesheimer Geschichten aus den Jahren 1471–1528, hrsg. von Ludwig Haenselmann, Hildesheim 1896, S. 85.

⁷⁰ Gustav Schmidt, *Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahr 1401 bis 1500*, Hannover 1867 (UB des Historischen Vereins für Niedersachsen; 7), S. 361–373, Nr. 378; ferner Bock von Wülfinen, *Geschichte der BvW* (wie Anm. 10), S. 180, Nr. 130.

⁷¹ F[riedrich] Vogell, *Sammlung teils bereits gedruckter, teils bislang ungedruckter Urkunden*, woraus die Geschlechts-Geschichte des Reichsgräflich von Schwicheldtschen Hauses entworfen ist. Celle 1823, S. 232 f., Nr. 207.

⁷² Doebner, *UB Hildesheim* (wie Anm. 33), 8. T., S. 460–462 (Nr. 529: 1513 März 21).

⁷³ Dombibliothek Hildesheim, Hs. 516, Bl. 329.

und beider Erben das Schloß Hallerburg verpfändete⁷⁴, von dem aus die Straße von Hannover nach Göttingen kontrolliert werden konnte. Am 2. Juli 1534 lebte Bartold Bock noch, wird aber bald darauf verstorben sein; denn schon 1535 empfing *Ordenberg Bock als Ältester* Lehen der Grafschaft Spiegelberg.^{75a} Erich d. Ä. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg belehnte Ordenberg Bock als den Ältesten erst am 25. Januar 1538 mit den Gütern, die mit dem Drostenamt gemeinsam verliehen wurden.^{75b}

Unter Bartold Bock war in Auswirkung der für den Bischof verlustreichen Hildesheimer Stiftsfehde (1518–1523) *die Landesherrschaft im großen Stift Hildesheim*, dem eigentlichen Lebensraum der Bock von Wülfinen, *an die Welfenherzöge gefallen*. Warum dann Belehnungen über die angeblich mit dem Drostenamt verbundenen Güter seitens des Fürstentums Calenberg getätigt wurden und die für das Kammeramt vom Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel ist ungewiß. Doch ist kaum anzunehmen, daß die Bock von Wülfinen während der welfischen Herrschaft im großen Stift Hildesheim bis zum Jahre 1643 als damalige Lehnsleute der Welfen den Ehrendienst des Erbdrosten und Erbkämmerers im Fürstbistum Hildesheim haben fortsetzen dürfen oder können. Gleichwohl war die Erinnerung an die Erbhofämter im Fürstbistum lebendig geblieben.^{75c} Das zeigte sich unter anderem in Bischof Burchards Wahlkapitulation von 1562, in deren Artikel 7 er sich gegenüber dem Domkapitel verpflichten mußte, *das Drostenamt*, falls es zu seiner Regierungszeit frei werden sollte, nicht wieder zu besetzen. Das erwies sich aber auch darin, daß Fürstbischof Ernst noch 1589 die von Veltheim mit dem *Erbschenkenamt* belehnte. Wegen des eigentlichen Ruhens der Erbhofämter im Fürstbistum Hildesheim in der Zeit von 1523 bis 1643 interessiert hier aber nur noch, wer

⁷⁴ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 2. Bd. (Hildesheim 1916), S. 28: Bartold B. als Rat 1521. — Dombibliothek Hildesheim, Hs. 516, Bl. 224 u. 230 (1506 April 18). — Urkundenbuch des altfreien Geschlechts der Barone, Grafen und Herren von Alten. Bearb. von Erhard Curt von Alten, Weimar 1901, S. 187 (1509 März 23). — NSH, Cal. Or. 15, Schr. 29, Kaps. 3, Nr. 7 (1511 Mai 15). Noch 1538 hatten Bartolds Söhne Kurt und Brun deshalb Forderungen an den damaligen Bischof Valentin, s. Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 2. Bd., S. 77.

^{75a} Bock von Wülfinen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 185f., Nr. 144 (1535). — NSW, Alt Fb. 3, Nr. 8, S. 15–16 (1534).

^{75b} NSH, Cal. Br. 10/215 (Abschrift 16. Jh.).

^{75c} Wegen 1562 siehe David Georg Struben, Nebenstunden. 3. T., neueste Ausgabe, Darmstadt 1789, S. 144. Wegen 1589 siehe unten Anm. 109.

von den Bock von Wülfin gen damals unter welfischer Landesherrschaft mit den sogenannten Ämtern eines Drosten und Kämmerers belehnt worden ist. Nach Ordenberg Bocks Tod belehnte Erich d. J. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg am 10. Juni 1555 mit den (angeblich zum Drostenamt gehörenden) Gütern den *Wulbrand Bock* († 1583), der zumindest noch bei Einführung der Reformation im Kloster Wülfin ghausen (1543) für den katholischen Glauben eintrat.⁷⁶ Von Wulbrand Bock an *bis zum Jahre 1918 waren die Geschlechtsältesten der Bock von Wülfin gen stets Erbdrosten und Erbkämmerer in einer Person*. Darüber hinaus hat Wulbrand Bock in seiner letzten Lebenszeit alle Güter und Gerechtsame der Bock von Wülfin gen allein besessen, als alle Vettern und sein Bruder Brun Bock gestorben waren. Folglich stammen alle jüngeren Bock von Wülfin gen von ihm ab; denn Wulbrand Bocks Söhne Kurt und Jobst Bruno wurden zu Stammvätern der noch immer blühenden Linien Bockerode und Elze.

Auf Wulbrand Bock folgten als Drosten und Kämmerer zunächst 1583 sein Sohn *Kurt* († Hildesheim 1626) und danach dessen Neffe *Wulbrand Georg*, Sohn von Kurts Bruder Jobst Bruno († 1593). Wulbrand Georg verstarb zu Magdeburg am 15. Mai 1651 und wurde erst am 30. Oktober 1655 zu Elze beigesetzt. Er war außerordentlich gebildet und sehr tüchtig.⁷⁷ In jungen Jahren war Wulbrand Georg bereits wiederkäuflicher Inhaber der Ämter Morungen und Leinungen in der Grafschaft Mansfeld. Seit 1621 Domherr des Stifts Naumburg (bis 1636), wurde Wulbrand Georg 1636 Domherr der primaterzbischöflichen Kirche zu Magdeburg, auch deren Kämmerer und außerdem noch Propst der beiden Stifte St. Petri und Pauli zu Magdeburg. Doch auch im Fürstentum Calenberg erfreute Wulbrand Georg sich eines hohen Ansehens. Am 6. Januar 1636 gehörte er zu denen von der Ritterschaft, die zur Teilnahme am Leichenbegängnis des Herzogs August in Celle aufgefordert waren. Bereits vom Frühjahr

⁷⁶ Abschrift 17. Jh., in: NSH, Cal. Br. 10/215; ebenso Hild. Br. 9III/69. Erneuerung der Belehnung durch die Herzöge Julius und Heinrich Julius am 26. 3. 1586 und 10. 4. 1590 (NSH, Cal. Br. 10/215). Wegen Wulbrand Bocks katholischer Gesinnung siehe Adolf Brenneke, Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. 2. Halbbd. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen; 12). Hannover 1929, S. 86, Anm. 108.

⁷⁷ Leichenpredigt, in: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Außenstelle Wernigerode, Rep. V22, Nr. 159.

1634 an hatte Herzog Georg ihm das Amtshaus Poppenburg mit Zubehör auf neun Jahre verpachtet.⁷⁸

Erbkämmerer 1400–1643

Es ist unbekannt, wann der Kämmerer Ludolf III. von Tossum (zuletzt bezeugt 1391, 1394 †) genau gestorben ist.⁷⁹ Da *Ernst Bock von Wülffingen* für das Jahr 1400 als neuer Kämmerer bezeugt ist⁸⁰, wäre es aufschlußreich zu wissen, ob er noch durch Bischof Gerhard († 1398) oder erst durch dessen Nachfolger Johann III. (1398–1424)⁸¹ aus dem Geschlecht der Grafen von Hoya mit dem Kammeramt belehnt worden ist. Mangels Quellen bleibt nur ein Versuch übrig, sich ein kleines Bild des Ernst Bock zu machen. Er gehörte zwar nicht zur dynastisch verschwägerten Linie seines Geschlechtes, stand jedoch seiner Stellung nach kaum hinter den Vettern dieser genannten Linie zurück. Sowohl Hinrik Bock (1353–1395 bezeugt), der Vater des Ernst, als auch Timme, ein Bruder des Hinrik, waren zeitweise Pfandinhaber von Burgen im Hildesheimischen und im Braunschweigischen.

Für die Belehnung des Ernst Bock mit dem Kammeramt könnte es außer dem Ansehen seiner Familie vielleicht noch gewichtigere Gründe gegeben haben, nämlich die ständige Geldnot der in zahlreiche Fehden verwickelten Fürstbischöfe, wofür das anhaltende Verpfänden ihrer Burgen spricht. Außerdem aber hat es den Anschein, als hätte Hinrik Bock, der Vater des ersten Kämmerers Ernst Bock, den Grafen von Hoya Geld geliehen gehabt, deren Geschlecht der Hildesheimer Bischof Johann III. entstammte. Bekannt ist eine Schuldverschreibung der drei Brüder Erich, Otto und Johann vom 12. März 1392 an einen „Hinrike dem Bucke“ und dessen Erben über 1100 rheinische Gulden.⁸² Es liegt die Vermutung nahe,

⁷⁸ NSH, Hann. 88C, Amt Poppenburg AA1, Nr. 1; † 1943. Freundlicher Hinweis von Herrn Mittelschulrektor a. D. Wilhelm Hartmann (†).

⁷⁹ Huck, Hofämter (wie Anm. 1), S. 68.

⁸⁰ Bock von Wülffingen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 165, Nr. 85.

⁸¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 1. Bd., S. 368.

⁸² Scheidt, Historische und Diplomatische Nachrichten (wie Anm. 40), S. 81 f., Anm. Ein jüngerer Druck der Urkunde findet sich im Hoyer Urkundenbuch. Hrsg. von Wilhelm von Hodenberg, 1. Abt. Hausarchiv, Nachträge zu Heft I, II, III, Hannover 1853–1855, S. 645, Nr. 1111.

daß es sich bei diesem Gläubiger der Grafen von Hoya um Hinrik Bock, den Vater des seit 1400 bezeugten stiftshildesheimischen Kämmerers Ernst Bock, gehandelt hat. In diesem Falle hätte Bischof Johann III., der bereits 1395 zum Koadjutor seines Vorgängers, des Bischofs Gerhard, in Hildesheim gewählt worden war⁸³, sich dem Ernst Bock von Wülfigen verpflichtet gefühlt haben können. Mit Sicherheit läßt sich aber leider nichts zu den Beweggründen der Hildesheimer Fürstbischöfe für die Vergabe des Kammeramtes an Ernst Bock von Wülfigen und seine Erben sagen.

Der neue Kämmerer *Ernst Bock war um 1400 kein unbeschriebener Mann mehr*. Anlässlich seiner Hochzeit mit Leneken von Rottorf (1392) hatte der Rat der Stadt Hildesheim ihm, Hinriks Sohn, Wein (claret) geschenkt.⁸⁴ Zwei Jahre später aber befand Ernst Bock sich schon im Streit mit der Stadt Hildesheim, die Bocks Knechte abgefangen hatte.⁸⁵ Die Stadt verwies ihn an das Landgericht, „dar men kercken unde kerchove gheschindet hadde unde des stichtes lude groflicken gechedighet.“ Auf weitere kleine Fehden kann hier nicht eingegangen werden. 1401–1409 war Ernst Bock Stadthauptmann von Lüneburg.⁸⁶ 1403 besaß er in Pfandschaft das halbe Schloß Harburg und war bemüht, mit Hilfe der Stadt Lüneburg auch die andere Hälfte zu erhalten.⁸⁷ Drei Jahre später wirkte Ernst Bock als Vogt zu Bleckede.⁸⁸ Urkundlich begegnet Ritter Ernst Bock zuletzt am 11. November 1420.⁸⁹

Als erbliches Mannlehen ging das Kammeramt des Stifts Hildesheim nach dem Tod von Ernst Bock (wohl noch im Laufe des Jahres 1421) auf seinen Sohn *Albert Bock* über. Bereits am 8. April 1421 besaß Albert Bock die Genehmigung seines Lehnsherrn, des Bischofs Johann III., für den

⁸³ H. Gade, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz, 1. Bd., Hannover 1901, S. 97: Johann Graf von Hoya wurde 1392 Domherr zu Osnabrück, 1394 Bischof von Paderborn und 1398 Bischof von Hildesheim († 12. 5. 1424).

⁸⁴ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 5. T., S. 144.

⁸⁵ Ebd., 2. T., S. 472, Nr. 804.

⁸⁶ W. F. Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg. 3. Bd., Lüneburg 1877, S. 473f., Nr. 1521: 1401 August 12.

⁸⁷ Sudendorf, UB der Herzöge (wie Anm. 16), 9. T., Hannover 1877, S. 302f., Nr. 226: 1403 Nov. 5.

⁸⁸ Bock von Wülfigen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 167, Nr. 91a.

⁸⁹ NSH, Cal. Or. 100 Wülfiginghausen/316; freundlicher Hinweis von Herrn Mag. Uwe Hager.

Verkauf von zwei Höfen und vier Hufen Landes zu Elvede bei Nettlingen an den Hildesheimer Bürger Hans Terwin.⁹⁰ Zwei Urkunden weisen auf das Kammeramt des Ritters Albert Bock hin.⁹¹ 1427 verpfändete er die *vom Kammeramt herrührende Schweinemast in der Bischofsmühle zu Hildesheim* für 30 rheinische Gulden dem Henneke von Horsten und dessen Ehefrau Metteke. Gleichzeitig verpflichtete Bischof Magnus sich, vor Rückzahlung der Summe durch Bock die Schweinemast nicht wieder zu verleihen. Doch verpfändeten die Eheleute von Horsten die Mast 1429 dem Hildesheimer Bürger Cord von Gottinge.

Albert Bock muß ein streitbarer oder rauflustiger Mann gewesen sein; denn die meisten ihn betreffenden Nachrichten sprechen nur von Fehden, die sich in den Jahren 1422 bis 1431 immer wieder gegen die Stadt Hildesheim und den Bischof richteten.⁹² Immerhin hatte Albert Bock noch 1421 gemäß seinem Lehnseid für Bischof Johann III. vor Grohnde gegen Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg gekämpft.⁹³ Bezeichnend für Albert Bocks Unwesen war es, daß Bischof Magnus sich 1436 mit dem Domkapitel und der Stadt Hildesheim auf drei Jahre verbündete, um Gewalttaten und Räubereien des Kämmerers zu verfolgen.⁹⁴ Albert Bock dürfte damals den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg nahegestanden haben; denn am 21. Juli 1437 befand er sich in deren Gefolge, als die Privilegien des Göttinger Landes bestätigt wurden, befehdete damals aber auch die Edelferren zu Plesse.⁹⁵ Wenig später starb Bock, ohne Söhne zu hinterlassen, und Bischof Magnus verlieh Alberts Lehngüter, ausgenom-

⁹⁰ Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. T., S. 429, Nr. 965.

⁹¹ Ebd., 3. T., S. 603f., Nr. 1273 (1427 Februar 24); 4. T., S. 53f., Nr. 55, Anm. (1429 April 6).

⁹² Vgl. hierzu Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 3. u. 4. T.

⁹³ Wegen seines Schadens von Grohnde verzichtete Albert Bock gegenüber Herzog Otto am 1. April 1432 auf alle Ersatzansprüche (NSH, Cal. Or. 25, Caps. 10., Nr. 7).

⁹⁴ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 1. Bd., S. 391. — Am 21. 3. 1436 schlossen sogar Dietrich Erzbischof von Mainz, Magnus Bischof von Hildesheim sowie die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg und die Stadt Einbeck auf 12 Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis gegen Albert Bock, s. Bock von Wülfinen, Geschichte der BvW (wie Anm. 10), S. 174, Nr. 114.

⁹⁵ Schmidt, UB Stadt Göttingen (wie Anm. 70), S. 144f., Nr. 181 (1437 Juli 21). Wegen der Fehde siehe NSH, Cal. Or. 81a/363 (1437 Juli 28).

men das Kammeramt, am 17. September 1437 an Wilken Klencke.⁹⁶ Es sei noch bemerkt, daß Albert Bock sich am 29. Juli 1435 ausdrücklich als „Pütker“ (= Kämmerer) bezeichnete, als er einen Hof zu Gronau, gelegen zwischen den Höfen von Johann Bock und dem der Brüder Brun und Kurt Bock, dem Sievert von der Borch, seinem Vetter, und dessen Sohn Sievert für 200 rheinische Gulden auf Wiederkauf versetzte.⁹⁷

Das Kammeramt blieb dem Geschlecht der Bock von Wülfigen erhalten. Am 23. Februar 1439, nachdem Albert Bock schon rund 15 Monate verstorben war, rang sich Bischof Magnus erst dazu durch, das Kammeramt zu verleihen an Alberts entfernten Vetter *Statius Bock* (bezeugt 1418–1469).⁹⁸ Der neue Kämmerer wohnte in Gronau und war zumindest 1454 und 1455 als bischöflich hildesheimischer Rat und von 1454 bis 1459 als Burgmann zu Poppenburg tätig.⁹⁹ Es ist unklar, wer als Kämmerer auf Statius Bock gefolgt ist, vielleicht war es *Timme III. Bock*, der ältere Bruder des Statius.¹⁰⁰ Ungewiß ist ferner, ob *Brun III. Bock* (bezeugt 1434–1489, 1491 †) als Ältester mit dem Drostenamt und dem Kammeramt überhaupt beliehen worden ist.¹⁰¹ Obwohl nach der Erbverbrüderung der Bock von Wülfigen aus dem Jahre 1439 der Geschlechtsälteste belehnt werden sollte, wurde doch der jüngere *Timme Bock, Sohn von Timme III.*, durch Bischof Bartold II. am 18. September 1482 mit dem Kammeramt belehnt.¹⁰² Nachdem Timme Bock verstorben war (1511), wurde gemäß Erbverbrüderung *Brun IV.* (bezeugt 1486–1514) zwar mit dem Drostenamt belehnt, nicht aber mit dem Kammeramt, das am 6. April 1516 *Joachim Bock* (bezeugt 1511–1528, 1532 †), Timmes Sohn, empfing.¹⁰³ Oben wurde bereits gesagt, wie verwirrend der allerdings nur abschriftlich überlieferte Inhalt einer anderen Urkunde vom 5. November 1516 erscheint, wonach

⁹⁶ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 2a; ferner Deeters, Quellen (wie Anm. 2), S. 60–64.

⁹⁷ Freundliche Mitteilung durch Herrn Reg.-Rat a. D. Henning von Reden († 1989) nach einem Regest des Amtsrichters Claus von Reden († 1880), wohl aus dem Gutsarchiv Hameln.

⁹⁸ Wie Anm. 58.

⁹⁹ UB von Alten (wie Anm. 74), S. 153 (1454 April 6 Rat). — Doebner, UB Hildesheim (wie Anm. 33), 7. T., S. 92, Nr. 145: 1454 Febr. 10; 7. T., S. 216, Nr. 358: 1459 März 3 Poppenburg.

¹⁰⁰ Wie Anm. 59.

¹⁰¹ Wie Anm. 60.

¹⁰² Wie Anm. 58.

¹⁰³ Vgl. oben Anm. 63 u. 66.

Bischof Johann IV. den *Bartold Bock* († 1534) mit demselben Amt und dem Drostenamt belehnt haben soll.¹⁰⁴ Dessen Nachfolger im Kammeramt wurde (das kann wegen Angliederung des großen Stifts Hildesheim an die Fürstentümer Calenberg und Wolfenbüttel der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg in Auswirkung der Hildesheimer Stiftsfehde von 1518–1523 nur mit gewissem Vorbehalt gesagt werden, weil die Ehrendienste des Kämmerers usw. kaum durch die von 1523 bis 1643 außerhalb des Fürstbistums Hildesheim ansässigen Bock von Wülfigen wahrgenommen worden sein können) *Ordenberg Bock*, den Herzog Heinrich d. J. im Jahre 1537 belehnte.¹⁰⁵ Wenn dabei auch ausdrücklich von Belehnung mit dem Kammeramt und den dazugehörigen Gütern gesprochen wurde, so müssen hier doch wie schon bei der Belehnung mit dem Drostenamt und angeblich dazugehörigen Gütern Zweifel über eine wirkliche Verbindung zwischen Kammeramt und allen in derselben Urkunde aufgeführten Gütern angezeigt werden. Nach Ordenberg Bocks Tod hielt, weil alle sonstigen Vettern verstorben waren, *Wulbrand Bock* († 1583) den gesamten Bockschen Besitz in seinen Händen. Er war am 20. Mai 1556 durch Herzog Heinrich d. J. mit dem Kammeramt und angeblich dazugehörenden Gütern belehnt worden.¹⁰⁶ Da die Ehrendienste des Kämmerers zu Hildesheim nicht wahrgenommen werden konnten, genügt es, an dieser Stelle lediglich auf die Nachfolger im Kammeramt hinzuweisen, die wie Wulbrand Bock sich zugleich als Erbdrosten und Erbkämmerer bezeichneten, nämlich Wulbrands Sohn *Kurt* († 1626) und dessen Neffen *Wulbrand Georg Bock* († 1651).¹⁰⁷

Die Hofämter der Erbdrosten und Erbkämmerer 1643–1802

Zeitgenössische Berichte über die Erbhofämter und die Pflichten ihrer Inhaber fehlen von 1523, dem Ende der Hildesheimer Stiftsfehde, an bis zum Jahre 1643, also für die Zeit, in der *das Fürstbistum Hildesheim durch*

¹⁰⁴ Wie Anm. 67. So sah das 1653 auch die Lehnkammer des Stifts Hildesheim, als eine Neubelehnung der Bock von Wülfigen anstand (NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 99a–99b).

¹⁰⁵ Bock von Wülfigen, *Geschichte der Grafen von Poppenburg* (wie Anm. 10), S. XXI f., Nr. 50.

¹⁰⁶ NSH, Cal. Or. 9, Schr. 23, Caps. 7, Nr. 1.

¹⁰⁷ Siehe oben Anm. 76–78.

Verlust des sogenannten großen Stiftsgebietes an die Welfenherzöge außerordentlich geschwächt gewesen ist. In diesen 120 Jahren ging es vor allem um das Überleben des Fürstbistums, so daß alles andere zwangsläufig dahinter zurücktreten mußte. Zu einem gewissen *Ruben der Erbhöfämter* dürfte damals beigetragen haben¹⁰⁸, daß die von Schwicheldt als Erbmarschälle sowie die Bock von Wülfin gen als Erbdrosten und Erbkämmerer ihre bis 1523 von den Hildesheimer Fürstbischöfen empfangenen Lehngüter nun von den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg zu Lehen trugen, also den Fürstbischöfen entrückt waren. Um so mehr fällt es auf, daß das Erbschenkenamt¹⁰⁹, das 1442 durch Erbverbrüderung von denen von Meienberg an die von Cramm gelangt war, nach dem Tod des Asche von Cramm (um 1568) infolge seiner Verschuldung samt dem im Amt Steuerwald und damit im kleinen Stift Hildesheim gelegenen Gut Dingelbe auf die mit dem von Cramm verschwägte Familie von Veltheim (schwarze Linie) überging; denn diese war offenbar vorher schon vom katholischen Glauben zu Luthers neuer Lehre übergetreten. Matthias von Veltheim wurde durch den Hildesheimer Fürstbischof Ernst am 21. März 1589 mit dem Erbschenkenamt und dem Gut Dingelbe belehnt. Mit den Erbhöfämtern dürften, wie bereits oben gesagt worden ist, weniger Güter verbunden gewesen sein, als von 1512 an immer wieder behauptet worden ist.

Das kaiserliche Restitutionsedikt von 1629 hatte den Bock von Wülfin gen schon gezeigt, daß über die Landesherrschaft im großen Stift Hildesheim noch nicht das letzte Wort gesprochen worden war. Es war daher ein Akt der Klugheit, daß Wulbrand Georg von Bock, der damalige Älteste des Geschlechts und somit auch Erbdrost und Erbkämmerer, seine Lehnbriefe aus den Jahren 1371, 1388, 1439 und 1516 als Grundlage für eine Neubelehnung der fürstbischöflichen Kanzlei zu Hildesheim am 3. Juli 1630 einreichte.¹¹⁰ Die damaligen politischen und kriegerischen Wirren haben es offensichtlich nicht mehr zu einer Belehnung kommen lassen.

¹⁰⁸ Von sinkendem Einfluß durch die Ereignisse des 16. Jahrhunderts spricht auch Meese, *Die Erbhöfämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim*. In: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen*, Jg. 1873 (Hannover 1874), S. 99–124, hier S. 100f.

¹⁰⁹ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 13), 1. Bd., S. 506, und 2. Bd., S. 286; ferner: Bruchstücke zur Geschichte des Hildesheimischen Erbschenkenamtes. In: *Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, eine Zeitschrift für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar*, hrsg. von Koken und Lüntzel, 1. Bd., Hildesheim 1832, S. 295–300, hier S. 298f. Im übrigen vgl. oben Anm. 75c.

¹¹⁰ NSH, Hild. Br. 9III/69, S. 32a–35b.

Im Jahre 1643 versäumte Wulbrand Georg von Bock es nicht, seinem neuen Landesherrn Ferdinand († 1650), seit 1612 Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Hildesheim, „untertänigst und dienstlich“ zur *Rückgliederung des großen Stifts Hildesheim* zu gratulieren, und die fürstbischöfliche Kanzlei stellte ihm am 3. Juli 1643 den für die *Neubelehnung* notwendigen Mutzettel aus.¹¹¹ Nachdem der zu Magdeburg wohnende Lehnsman endlich zum Lehnsempfang am 11. November 1645 geladen worden, dann aber „wegen großer Unsicherheit“ am persönlichen Erscheinen verhindert war, bevollmächtigte er Christoph Roder, hochstiftshildesheimischen verordneten Kanzleiprokurator, „den Lehneid in meine als des Ältesten von diesem Geschlechte und Lehenträgers Seele“ abzustatten und den Lehnsrevers statt seiner zu unterschreiben.¹¹² Schwierigkeiten, die fürstlich braunschweigisch-lüneburgischen Lehenstücke von denen des Fürstbistums Hildesheim zu trennen, verzögerten zusätzlich die Neubelehnung, die im Namen des Fürstbischofs Ferdinand erst am 29. Juli 1646 erfolgte.¹¹³ Das Zahlen der dafür fälligen Lehnware an den Landesherrn bereitete dem Lehnsman infolge allgemeiner Zeitschwierigkeiten, aber auch wegen der Gelder, die bei seinem Vetter Ludolf Wulbrand von Bock (Linie Bockerode) zu Gronau noch ausstanden, Kopfzerbrechen, so daß er um Aufschub bitten mußte. Nun hielt die fürstbischöfliche Regierung sich mit Hilfe ihres Amtmanns zu Poppenburg unmittelbar an die Einkünfte der Bockschen Güter. Nachdem Wulbrand Georg von Bock zu Magdeburg am 15. Mai 1651 verstorben war¹¹⁴, konnte auch der neue Geschlechtsälteste Ludolf Wulbrand von Bock die rückständige Lehnware nicht sofort aufbringen. Die dadurch und durch den Tod des Fürstbischofs Ferdinand notwendige Neubelehnung verzögerte sich noch bis zum 30. September 1653.¹¹⁵ Das Zahlen der Lehnware zog sich abermals in die Länge.

Nach Rückgliederung des großen Stifts Hildesheim 1643 hatte der im Rheinland weilende Kölner Kurfürst und Erzbischof Ferdinand als Fürstbischof von Hildesheim im März 1645 verlangt, daß die Ritterschaft im

¹¹¹ Ebd., S. 44a–45b.

¹¹² Ebd., S. 48a.

¹¹³ Ebd., S. 45a–59a und 4a–6a (Drostenamt).

¹¹⁴ Wie Anm. 77.

¹¹⁵ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 34a–37a (Drost), und Hild. Br. 9III/69, S. 145a–146b (Kämmerer).

Landtag, also im Rittersaal neben dem Dom, vor einer Spezialkommission, bestehend aus Regierung und Domkapitel, den *Huldigungseid* leistete.¹¹⁶ Wulbrand Georg von Bock ließ sich wegen einer wichtigen Reise nach Magdeburg vertreten, versicherte aber am 13. März 1645 schriftlich, alle Beschlüsse der Ritterschaft mittragen zu wollen.

Seitens der Ritterschaft gab es damals zahlreiche Beschwerden wegen ihrer Güter und Gerechtsame.¹¹⁷ Wulbrand Georg von Bock bemängelte unter anderem, daß seinem Geschlecht die Holzgrafschaft, die es von undenklichen Jahren her besessen hätte, vorenthalten worden sei, auch seien die Bockschen Zehntrechte vor Poppenburg geschmälert worden. Bock beantragte sodann im Hildesheimer Landtag vom 23. März 1645 die *Bestätigung der Rechte der adeligen Erbhöfämter*. Die Antwort lautete¹¹⁸:

„Wann Herr Bock oder andere werden beibringen, daß die löblichen adelichen Geschlechter von ihren Ehrämtern[!] des Erbmarschalln, Erbkämmerer, Erbschenken, Erbküchenmeister und Drostenamt verstoßen, auch von den zeitlichen Beamten sie der anno 1521 p. der löblichen Ritterschaft einige Beschwerden und Auflagen aufgedrungen, so würd an deren Abschaffung kein Mangel gefunden werden. Bis dahin aber würd man kein Gravamen hierin anziehen können.“

Wulbrand Georg von Bock hatte also erkannt, wie wichtig es nach der Rückgliederung des großen Stifts war, die alten Erbhöfämter des Adels urkundlich abzusichern.

¹¹⁶ NSH, Hild. Br. 12/3.

¹¹⁷ NSH, Hild. Br. 12/236. Meese, Erbkämter (wie Anm. 108), S. 122.

¹¹⁸ Wie Anm. 117. In der hier folgenden Reihe der Erbhöfämter findet sich auch das „*Erbküchenmeisteramt*“, das es im Fürstbistum Hildesheim nie gegeben hat. Seine völlig unbegründete Erwähnung zeigt nur, wie wenig Beachtung den Erbhöfämtern des Fürstbistums vom Ende der Hildesheimer Stiftsfehde an bis zum Jahre 1643 geschenkt worden ist. Das Erbküchenmeisteramt wurde offenbar erstmals durch Johann Letzner „Hildesheimische Chronika“, 4. Buch (Dombibliothek Hildesheim, Hs. 84), S. 16b (hier unter Bock von Wülfinen) falsch aufgeführt, auf S. 15a obendrein unter Bock von Nordholz irrig das Kammeramt. Beide Fehler wurden vom Sekretär Johann Christian Rosenthal in seine Collectaneen verschiedener dienlicher Nachrichten des Hochstifts Hildesheim aus der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Dombibliothek Hildesheim, Hs. 158, S. 88–91) übernommen, der das angebliche Erbkammeramt der Bock von Nordholz (so noch Letzner) nochmals verfälschte in ein Erbtruchseßamt. Richtig aufgeführt sind die Erbhöfämter aber bei Joachim Barward Lauenstein, *Historia Diplomatica Episcopatus Hildesiensis*. Hildesheim 1740, P. II, S. 89f.; desgleichen in: Anton Friedrich Büsching, *Neue Erdbeschreibung dritten Theils, dritter Band*, worinnen der niedersächsische Kreis [...] und die Register über den ganzen dritten Theil enthalten sind. Hamburg 4. 1765, S. 2874 (§ 10).

Es mutet eigenartig an, daß sich im Hildesheimer Briefarchiv des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs Hannover zwar ein Aktenband von 1650 bis 1652 über die Erbhofämter findet, inhaltlich aber nur das Erbmarschallamt vertreten ist, auf das sich die von Wobersnow eine Anwartschaft erteilen ließen.¹¹⁹ Hatte im Hochmittelalter noch der Kämmerer unter den Inhabern der Erbhofämter den ersten Platz eingenommen, so erschien darauf nun eindeutig der Erbmarschall. Dennoch gaben sich die anderen Inhaber von Hofämtern – vermutlich vor allem die Bock von Wülfigen als Träger des Drostens- und des Kammeramtes – damit noch lange nicht zufrieden; denn bei den Exequien im Dom zu Hildesheim für den verstorbenen Fürstbischof Klemens August († Ehrenbreitstein 6. 2. 1761) sollten erneut Zweifel darüber aufkommen, wem der Vortritt vor den anderen Erbhofämtern und der gesamten Ritterschaft gebühre.¹²⁰ Abermals wurde dem Erbmarschall der Vorrang bestätigt.

Die seit 1573 bestehende *Personalunion* zwischen den Kurfürsten und Erzbischöfen von Köln¹²¹ – das Hochstift Hildesheim bedurfte wegen fortlaufender Auseinandersetzungen mit den Fürstentümern Calenberg

¹¹⁹ NSH, Hild. Br. 1/3422. Hierin die undatierte Eingabe eines Erbmarschalls von Schwicheldt (wohl Jobst Karl von Schw., † 1708) wegen seines Ranges unter den Erbhofämtern unter Hinweis auf den 1. Rang zur Zeit des Oberstleutnants [Ludwig] v. Schw. [† 1657] und seines eigenen Vaters [wohl Kurt Dietrich v. Schw., † 1673] unter den Kurfürsten von Köln als Hildesheimer Fürstbischöfen (1652–1688). Obendrein fällt auf, daß zwar der Oberstleutnant Ludwig v. Schw. den Rang eines kurkölnischen Kammerherrn erhalten hatte, nicht aber der Inhaber eines anderen Erbhofamtes (vgl. Archiv Söder, Urkunden 509 und 511 von 1654 und 1656).

¹²⁰ Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 125. Die von Schwicheldt als Erbmarschälle waren offenbar die einzigen Inhaber eines Erbhofamtes, die ihre damit verbundenen Rechte sorgfältig im Archiv festgehalten hatten. Das zeigte sich auch, als es um die Dienste der Erbhofämter für den neuen Hildesheimer Fürstbischof im Jahre 1763 ging (NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 103a–104b). Die Protokolle des Domkapitels versagten damals ebenso wie das fürstbischöfliche Kanzleiarchiv. Man konnte sich nur auf David Georg Struben, Nebenstunden. 3. T., Hannover 1750, S. 404–488, beziehen, der auf dem Archiv der von Schwicheldt fußte und in seiner Aussage durch die des Ritterschaftssyndikus „Schubarth“ nach den Unterlagen der Ritterschaft bestätigt wurde. Wegen der von Schwicheldt siehe auch Helga Stein, Das Schwert des Erbmarschalls. In: Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hrsg. von Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig, Hildesheim/München 1995, S. 60–64.

¹²¹ Hierzu vgl. Manfred Hamann, Das Staatswesen der Fürstbischöfe von Hildesheim im 18. Jahrhundert. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 34 (1962), S. 157–193, hier S. 162–164.

und Wolfenbüttel der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg eines starken Rückhalts – und den Fürstbischöfen von Hildesheim wies einen Nachteil auf. Die Hildesheimer Fürstbischöfe, die infolgedessen im Rheinland ansässig waren, besuchten und sahen ihr Fürstbistum entweder gar nicht oder nur sehr selten. Fürstbischof Maximilian Heinrich (1650–1688)¹²² hatte nach seiner Wahl selbstverständlich nicht gleich vom Rhein zu Innerste reisen können. Er ließ den Hildesheimer Dompropst in seinem Namen Besitz ergreifen, was nicht den Beifall der Hildesheimer Ritterschaft und Städte fand. Sie hatten dem neuen Landesherrn zwar am 3. Oktober 1650 gratuliert, jedoch bei der stiftshildesheimischen Regierung schon zwei Tage vorher Bedenken gegenüber einer etwaigen Huldigung in Abwesenheit des Landesherrn geäußert. Sie beharrten auf dem hergebrachten Brauch, daß der Landesherr dabei anwesend sei und vor dem Huldigungseid erst noch die Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Landschaft bestätige. Unter den Bevollmächtigten der Ritterschaft befand sich nicht etwa der gebrechliche Wulbrand Georg von Bock († Magdeburg 15. 5. 1651), sondern schon dessen Sohn Sigismund Levin. Von einem Mitwirken der Erbhöfämter war im Jahre 1650 noch keine Rede.

Während seiner Reise ins Hildesheimische traf Maximilian Heinrich am 13. Februar 1651 in Hämelschenburg ein, wo er bei seinem Lehnsmann Lippold Klencke über Nacht blieb, bevor er über Gronau nach Steuerwald und Hildesheim weiterfuhr. Für den Einzug in die Residenzstadt Hildesheim am 16. Februar wurde eine besondere Regelung getroffen¹²³:

¹²² NSH, Hild. Br. 1/3184.

¹²³ Vogell, Sammlung (wie Anm. 71), S. 304f., Nr. 249; ferner Dombibliothek Hildesheim, Hs. C121. Wegen des Einzugs des Fürstbischofs Maximilian Heinrich von 1652 in Hildesheim vgl. auch: Acta bellorum Hildesiensium. Tagebuch des Dr. Conrad Jordan von 1614 bis 1659, bearb. von Hans Schlotter/Hans-Werner Schneider/Heinrich-Jobst Ubbelohde, Hildesheim 1985, S. 521–526. Ohne Hervorhebung der Erbhöfämter ist beim Einzug nur allgemein von denen „vom Adel“ die Rede (S. 522). Als der Fürstbischof am 25. 2. 1652 im Dom die Messe las, trug ihm Ludwig von Schwicheldt als Erbmarschall „ein Schwert vor in der Scheiden“ (S. 523). Die übrigen Inhaber der Erbhöfämter wurden im einzelnen nicht genannt, obwohl auch sie gewiß ihres Amtes gewaltet haben werden. Als der neue Landesherr sich am 26. 2. 1652 zur Huldigung der Stadt Hildesheim in das Rathaus begab, ritt ihm der Erbmarschall mit anderen voraus (S. 524). Wenn auch dabei die übrigen Inhaber der Erbhöfämter nicht bezeugt worden sind, so erscheint es doch als sehr wahrscheinlich, daß sie am 16. März beim Leisten des Huldigungseides durch die Ritterschaft im Rittersaal (S. 526f.) nicht nur zugegen gewesen sind, sondern auch kraft ihres Amtes mitgewirkt haben.

1. Die hildesheimischen Land- und anderen Beamten sollen gleich voranreiten, gefolgt von den Amtleuten, sofern sie nicht von der Ritterschaft sind, sowie von den Dienern und Reitknechten sämtlicher Hofleute.
2. Der kurfürstliche „Bereuter“ samt den kurfürstlichen Handpferden und Maultieren.
3. Die kurfürstlichen Kuriere, Heerpauker und Trompeter.
4. Die Hofkavalieri und die Stiftsritterschaft [später wurde an dieser Stelle ergänzend bemerkt] „durcheinander, so von dem Erbmarschalk geführt werden sollen.“
5. Die kurfürstliche Durchlaucht in ihrer Leibkutsche.
6. Die kurfürstlichen Pagen und darauf die Leibgardereiter.
7. Danach die übrigen Hofkutschen, ihrer Ordnung nach, einer nach dem anderen.

Die Inhaber der vier Hildesheimer Erbhofämter werden demnach als Hofkavalieri in der vierten Gruppe mitgeritten sein. Nun nahm Maximilian Heinrich *die Huldigung* der Stadt Hildesheim (26. 2.) und der Ritterschaft (16. 3.) persönlich entgegen und hielt auch einen Lehentag (22. 3.).¹²⁴

Unter Maximilian Heinrich wurde statt des 1651 verstorbenen Wulbrand Georg von Bock dessen Vetter *Ludolf Wulbrand von Bock* († August 1668) am 30. September 1653 mit dem Drostens- und dem Kammeramt belehnt.¹²⁵ Obwohl also der Elzer Sigismund Levin von Bock († Reinsdorf 24. 4. 1662) nicht der Älteste des Geschlechts war, beschwerte er sich am 3. April 1657 bei dem sich damals erneut zu Hildesheim aufhaltenden Landesherrn.¹²⁶ Er habe seine alten Lehnbriefe von Bischof Johann und dessen Nachfolgern für seine Voreltern der Hildesheimer Lehnkammer vorgelegt „und nicht gezweifelt, es würden die jetzigen darnach eingerichtet und nichts daraus gelassen werden.“ Sigismund Levin bat daher den Landesherrn, gnädigst zu verfügen, daß man sich beim Abfassen der neuen Lehnbriefe nach dem Wortlaut der alten richte und sie „bei dero jetzigen landesfürstlichen Gegenwart“ ausfertige, „als auch das Böckische adeliche Geschlechte mit dem Erbkammer- und Drostensamt unter andern“ belehne, und zugleich zu verordnen, „daß solch Amt vom Geschlechte in schuldigster Untertänigkeit wirklich bedienet werde, dafür bin E[uer]. kurfürstl. Durchlaucht so Tages als Nachtes untertänigst zu dienen wie schuldig also

¹²⁴ Bertram, *Geschichte* (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 55.

¹²⁵ Ludolf Wulbrand erbat am 23. 3. 1662 Lehnsaufschub, weil er keine Urkunden zur Hand habe und das Einsetzen der Vormundschaft für die Kinder des Veters Sigismund Levin von Bock abwarten müsse (NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 196a–197b); ferner NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 34a–37a (Drost), und 69, S. 145a–146b (Kämmerer).

¹²⁶ NSH, Hild. Br. 9III/69, S. 11a–12b.

bereitwilligst.“ Der Bittsteller befürchtete offenbar eine Streichung der Erbhöfämter zum Nachteil seines Geschlechtes.

Nach dem Tode von Ludolf Wulbrand von Bock (Spätsommer 1668) wurde am 3. November 1669 *Wulbrand Ernst von Bock* (1651–1720), ältester Sohn von Sigismund Levin zu Elze, mit dem Drosten- und dem Kammeramt belehnt.¹²⁷ Als Fürstbischof Maximilian Heinrich 1688 starb, waltete Wulbrand Ernst von Bock seines Amtes ebenso wie bei der feierlichen Bischofsweihe des nachfolgenden Jobst Edmund Freiherrn von Brabeck am 2. Juli 1689. Bei dessen Beschwören der Wahlkapitulation am 13. Dezember 1690 und später, bei dessen Beisetzungsfestlichkeiten im September 1702, versah Wulbrand Ernst von Bock den Ehrendienst ebenfalls.¹²⁸ Fürstbischof Jobst Edmund hatte den Wulbrand Ernst von Bock am 31. Mai 1690 mit dem Drosten- und dem Kammeramt belehnt.¹²⁹

Auf Wulbrand Ernst von Bock folgte als neuer Erbdrost und Erbkämmerer durch Belehnungen vom 10. bzw. 20. März 1721 seitens des Fürstbischofs Josef Klemens *Georg Wilhelm von Bock* (1662–1733), der jüngste Bruder von Wulbrand Ernst.¹³⁰ Nach dem Tod des Fürstbischofs Josef Klemens († 12. 11. 1723)¹³¹ dürfte Georg Wilhelm von Bock kraft seiner Erbhöfämter bei den Totenvigilien am 22. und bei den feierlichen Exequien am 23. Dezember 1723 im Hildesheimer Dom mitgewirkt haben.

Der Kölner Kurfürst und Erzbischof Klemens August, berühmt durch seinen ausgeprägten Kunstsinn und entsprechende Baulust, wurde am 8. Februar 1724 zum Fürstbischof von Hildesheim gewählt.¹³² Er ließ das Hildesheimer Land am 12. März 1725 durch seinen Obristkämmerer Friedrich Christian Freiherrn von Plettenberg in Besitz nehmen und hat sich hier in seiner fast vierzigjährigen Regierungszeit nur ganz selten sehen

¹²⁷ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 192a–195b und 68a (Kämmerer).

¹²⁸ Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 122; ferner NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 75a–75b.

¹²⁹ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 66a–68a (Drost) und 68a (Kämmerer).

¹³⁰ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 268a–269b (1721 März 20 Drost) und 68a (Kämmerer).

¹³¹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 106–130; ferner Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 124.

¹³² Ebd., 3. Bd. S. 131–170. — Friedrich Keinemann, Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43 (1971), S. 57–80, hier S. 57–68. Wegen des Lebens und Wirkens von Klemens August siehe: Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961, Köln 1961; hier besonders: Konrad Algermissen, Bischof von Hildesheim, S. 31–33.

lassen. Unter Klemens August wurde der schon erwähnte Schatzrat Georg Wilhelm von Bock zu Elze am 3. Mai 1727 erneut mit dem Drost- und Kammeramt belehnt.¹³³ Als Georg Wilhelms Nachfolger wurden noch unter Fürstbischof Klemens August zu Erbdrosten und Erbkämmerern ernannt am 10. September 1734 der Landrat *Jobst Gabriel von Bock* († Bokkeroode 27. 10. 1743)¹³⁴ und sodann am 19. Februar 1745 dessen jüngerer Bruder, der Schatzrat *Philipp August von Bock* († Gronau 6. 1. 1763).¹³⁵ Nachdem Fürstbischof Klemens August zu Ehrenbreitstein am 6. Februar 1761 verstorben war, wurde seiner auch zu Hildesheim gebührend gedacht.¹³⁶

Das nun vorübergehend regierende Hildesheimer Domkapitel verordnete, „die Trauer-Begängnis“ am 10. März, einem Dienstag, in der Domkirche zu feiern, und zwar ebenso wie 1688 und 1702 nach Absterben der Fürstbischöfe Maximilian Heinrich und Jobst Edmund.¹³⁷ Die Geistlichkeit versammelte sich am festgesetzten Tage um 8 Uhr morgens im Rittersaal und ging von hier auf die im Dom bestimmten Plätze. Die Ritterschaft, die Dikasterien (Regierung, Hofkammer und Hofgericht) und andere Benannte zogen vom großen Kanzleisaal aus durch das sogenannte alte Paradies in folgender Ordnung zum Kirchenschiff:

„Der traurige Conduct wird eröffnet von einem ex Canonicis in Cartallo, welcher das Crucifix vortraget. Von zwei anderen Canonicis in Cartallo werden die Mitra und Pedum Episcopale, sodann das kurfürstliche Wappen von dreien Kavaliers, nämlich dem Erb-Kämmerern von Bock, Erb-Schenken von Veltheim, Erb-Drosten von Bock getragen, welche entweder persönlich oder durch andere zu substituierende Kavaliers ihre Functiones zu verrichten haben. Von beiden Seiten gehen sechszehn Kanzelisten und Prokuratoren mit Fackelen, welche sich hernach nebst dem Garde-Lieutenant und Reutern auf beiden Seiten des Trauer-Gerüstes stellen.

Darauf folgen der Erb-Maréchal von Schwicheltdt mit dem entblößten Schwert nebst dessen Secretarius mit der Scheide. Der Oberjägermeister und Landhauptmann von Weichs. Die weltliche Drosten. Die Kavaliers in ihrer Ordnung. Die Regierung in Corpore. Syndicus Reverendissimi Capituli. Assessores des Hofgerichts. Die Kammerräte. Die Burgermeistere und Ratsverwandten beider Städten Hildesheim. Die Burger-

¹³³ NSH, Hild. Br. 9III/68, S. 47a–60a (Drost) und 68a (Kämmerer). Gedruckt durch David Georg Struben, Nebenstunden (wie Anm. 75c), 3. T., S. 141 f. (Kämmerer) und 144–147 (Drost).

¹³⁴ NSH, Hild. Br. 9III/68 und 68a (Kämmerer).

¹³⁵ NSH, Hild. Br. 9III/68a (Kämmerer).

¹³⁶ Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 125.

¹³⁷ NSH, Hild. Br. 1/3246. — Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100/51, Nr. 13.

Nemnach Ein Hochwürdiges Regierendes
Dom-Capitul gnädig verordnet, daß
für die Seelen-Ruh **I**bro am 6ten dieses
zu Ehrenbreitstein in Gott seligst entschlaffenen **Chur-**
fürstl. Durchlauchten CLEMENT AUGUST
Herzog in Bayern 2c. 2c. Unfers Zeit Lebens
gewesenen Gnädigsten Bischöfen und mildesten Landes-
Fürsten Glorwürdigsten Andenkens, die Trauer-Begängniß
auf solche Art und Weise, wie selbige nach Absterben
MAXIMILIAN HENRICH, und **JOBST EDMUND**,
Bischöfen hiesigen Hoch-Stifts Churfürstliche Durchlauchten
und Hochfürstl. Gnaden in denen Jahren 1688. und 1702.
gehalten, auch nun in hiesiger Dom-Kirche gefeyret werden
soll, und des Endes der 10te einstehenden Monaths Mertz
festgesetzt worden:

Als wird solches hiemit allen und jeden in dieser Stadt,
und ganzem Hoch-Stift zur schuldigen Nachachtung befehlet
gemacht.

*Trauerverordnung für den verstorbenen Fürstbischof
Klemens August vom 28. 2. 1761*

meistere der Städte Alfeld, Peine, Bockenem, Elze. Regierungskanzlei, Domkapituls, Hofgerichts und Kammer-Secretarii. Die Amtmänner vom Lande, wovon jedoch die entfernte wegen ihrer bei jetzigen Kriegszeiten in denen Ämtern ohnentbehrlichen Gegenwart dermalen entschuldigt sind. Fürstliche und domkapitularische Amtsbediente aufm Lande als Amtschreibere, Gogrefen, Vogte und übrige, welche – wie obgemeldet – wegen ihrer täglichen Amtsverrichtungen sich nicht entschuldigt erachten. Die domkapitularische Offizianten nach ihrer hergebrachten Ordnung und übrige.“

Zum Trauerbegängnis waren am 1. März gedruckte Einladungen ergangen, während der Erbmarschall August Eberhard von Schwicheldt, der Erbkämmerer und Erbdrost Philipp August von Bock zu Gronau und der Erbschenk Friedrich August von Veltheim († 1775) zu Harbke handschriftlich eingeladen wurden. Letzterer aber ließ sich wegen eigener Leibes-

schwachheit und der zu entfernt wohnenden Mitbelehnten durch einen Ungenannten der Ritterschaft vertreten und verzichtete bald darauf (nach 1763) auf sein Ehrenamt.¹³⁸

Die bis zum Tod des Fürstbischofs Klemens August (1761) während *Personalunion zwischen dem Kurfürstentum und Erzbistum Köln* hatte dem Fürstbistum Hildesheim während des Siebenjährigen Krieges Verwicklungen und Lasten beschert und sogar *die Gefahr der Säkularisierung* durch Kurhannover oder das Königreich Preußen heraufbeschworen.¹³⁹ Truppen dieser beiden Staaten lagen damals in Hildesheim und verboten zunächst *die Wahl eines Nachfolgers*.¹⁴⁰ Am 3. Januar 1763 traf endlich die Wahlerlaubnis von König Georg III. von Großbritannien als Kurfürst von Hannover in Hildesheim ein. Unbeeindruckt vom Wunsch des Kaisers, den sächsischen Prinzen Wenzeslaus als Hildesheimer Fürstbischof zu sehen und dafür den Wahltag noch herauszuschieben, setzte die Mehrheit des Domkapitels den 7. Februar 1763 als Wahltag fest und bereitete dafür alles vor. Das Domkapitel zeigte das dem Kaiser an und benachrichtigte dessen Wahlkommissar Graf von Raab zu Hamburg sowie die Inhaber der Hildesheimer Erbhofämter. Nun wurde auch in Nachfolge des Schatzrats Philipp August von Bock († 6. 1. 1763) der kurhannoversche Generalleutnant der Kavallerie *Johann Friedrich von Bock* zu Hannover als neuer Erbdrost und Erbkämmerer des Hochstifts Hildesheim am 31. Januar 1763 „geziemend ersucht“, sich am 4. Februar entweder persönlich einzufinden oder vertreten zu lassen, um den am Vortag in Hildesheim eingetroffenen und im St. Michaeliskloster wohnenden kaiserlichen Wahlkommissar zu

¹³⁸ Wegen des Erbschenkenamtes vgl. oben Anm. 109. Nach Regierungsantritt des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen im Jahre 1763 veräußerte Friedrich August von Veltheim bald das mit dem Erbschenkenamt verbundene Gut Dingelbe. Das Erbschenkenamt ruhte vorübergehend und wurde vom Fürstbischof seinem Neffen Klemens August, dem nachmaligen *Grafen von Westphalen*, als Inhaber des Gutes übertragen.

¹³⁹ Hamann, *Das Staatswesen* (wie Anm. 121) S. 163 f.

¹⁴⁰ Keinemann, *Bischofswahlen* (wie Anm. 132), S. 68–80 (Hintergründe); ferner Johannes Michael Krätz, *Das Hochstift Hildesheim im Siebenjährigen Krieg und die Wahl des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen am 7. Februar 1763*. Ein Beitrag zur Hildesheimischen Geschichte (Separatdruck aus dem Hildesheim. kath. Sonntagsblatte), Hildesheim 1874, S. 1–55, hier S. 36–55. Wegen des neuen Fürstbischofs siehe auch Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100/51, Nr. 13. Hierin der sächsische Gesandte richtig als „Graf Riaucour“, der bei Krätz (s. 45) falsch als „v. Harcourt“ erscheint.

der im Domkapitel „abzuhaltenden Anrede und Vortrage“ durch die Inhaber der vier Erbhöfämter wie „gewöhnlich aufholen zu lassen“. ¹⁴¹ Ersatz der Reisekosten wurde zugesagt.

Als Johann Friedrich von Bock diese Aufforderung zum Ehrendienst am 2. Februar 1763 in Hannover empfing, entschuldigte er sich noch am selben Tage, weil er „wegen fortdauernder Unpäßlichkeit behindert werde“ und benannte als seinen Vertreter den kurhannoverschen Hauptmann und stiftshildesheimischen *Schatzrat August Wilhelm von Bock* († 1779) aus Elze. Dieser war sowieso schon gemeinsam mit dem Gronauer Amtsdrost Maximilian von Bennigsen († 1805) wie die Inhaber der Erbhöfämter geladen worden, um dem kaiserlichen Wahlkommissar „Honneurs“ zu bezeugen. ¹⁴²

Am 6. Februar 1763 wurde der kaiserliche Wahlkommissar nach dem Kapitelhaus und zurück von neun sechs- und zehn zweispännigen Karossen begleitet. Danach kamen die meisten Domherren und die übrigen Kavaliere, also Herren von der Ritterschaft, in das St. Michaeliskloster und wurden hier laut zeitgenössischem Bericht ¹⁴³ „alle magnifique traktiert, wozu die Kosten aus der Landeskasse bestritten wurden.“ Während „der Tafel servierten die drei Kavaliere, welche die Erbämter bekleideten, nämlich der Erbkämmerer von Bock, der Erbschenk von Veltheim und der Erbdrost von Bock“, während über ein Mitwirken des Erbmarschalls, des kurhannoverschen Geheimen Rats August Wilhelm von Schwicheltdt

¹⁴¹ Die Einladung wurde mit dem Dep. 5 der Bock von Wülfigen 1943 im damaligen Staatsarchiv Hannover durch Luftkriegeeinwirkung vernichtet, findet sich inhaltlich aber bei Georg Wulbrand Bock von Wülfigen, *Geschichte der BvW* (wie Anm. 10), S. 196, Nr. 161. Wegen des Entwurfs der Entschuldigung des Generalleutnants Johann Friedrich von Bock vom 2. 2. 1763 siehe Archiv der Bock von Wülfigen, ABB, Nr. A 305.

¹⁴² NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 50a–50b (Domkapitelsprotokoll 25. 1. 1763). Als am Sonntag nach der Bischofswahl, dem 13. Februar, im Lande ein Dankfest gefeiert werden mußte, wurde auch die Stadt Elze festlich beleuchtet. Der Hildesheimer Relations-Courier (Quelle: Stadtarchiv Hildesheim: Bestand 993) berichtete am 12. 3. 1763 unter anderem: „und hatte auch der Herr Schatzrat von Bock seinen Ansitz ausnehmend mit grünen Bäumen und darneben inwendig gesetzten Lichtern gezieret, welches sowohl Ein- als Ausheimische bei dieser Jahreszeit bewunderten, welche Illumination bis morgens 3 Uhr daurete [!].“

¹⁴³ Eine aus dem St. Michaeliskloster stammende Handschrift „*Protocollum generale* [...]“, siehe Krätz (wie Anm. 140), S. 45, dessen Darstellung auch hier gefolgt wird, wenn nichts anderes vermerkt worden ist, ließ sich nicht ermitteln.

(† 1766) nichts berichtet wurde. Wahrscheinlich hat sich der Generalleutnant von Bock beim Tafeldienst entgegen dem Bericht aber nur durch den Hauptmann und Schatzrat August Wilhelm von Bock vertreten lassen.

In der Wahl vom 7. Februar 1763 empfing der bisherige Domherr *Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen*¹⁴⁴ die Stimmen der 21 anwesenden Domherren. Die Anhänger des vom Kaiser gewünschten sächsischen Prinzen Klemens Wenzeslaus waren der Wahl ferngeblieben. Nach dem um 12 Uhr beendeten Wahlakt wurde der Erwählte vom Kapitelhaus in den Dom geleitet, wo er auf dem Hochchor Platz nahm, gefolgt vom Domkapitel, den in der Residenzstadt ansässigen Stiften im Chorgewand sowie der Ritterschaft in Galauniform – darunter offenbar auch die Inhaber der Erbhofämter – usw. Nach der Dankfeier nahm der Erwählte im Schloß Glückwünsche entgegen und besuchte hernach den Wahlkommissar im St. Michaeliskloster, der den Besuch erwiderte. Abends wurde im Kanzleisaal des Schlosses bei ausgezeichnete Musik prächtig getafelt (60–70 Gedecke). Das „Tractamente“, an dem die Domkapitulare, die Ritterschaft und der Abt von St. Michael teilnahmen, währte drei Tage lang, auch das Schießen der Studenten auf dem Domhofe. Die Inhaber der Erbhofämter werden wohl mitgetafelt und nicht dabei gedient haben.

Die Wahl des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm leitete eine rund vierzigjährige Zeit ein, in der *das Leben in der kleinen Residenz* zu Hildesheim nochmals aufblühen und die Einrichtung der Erbhofämter sich vorübergehend besser entfalten konnte.¹⁴⁵ Voraussetzungen dafür mußten zum Teil

¹⁴⁴ Hans-Georg Aschoff, Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen. In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, hrsg. von Erwin Gatz, Berlin 1990, S. 567f. — Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 173–185. — Keinemann, Fürstbischofswahlen 1724 und 1763 (wie Anm. 132), S. 68–80. — C. L. Grotefend, Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen im Jahre 1763. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jg. 1873 (Hannover 1874), S. 194–197 (nach NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 14a–15a).

¹⁴⁵ Manfred Hamann, Die Hildesheimer Bischofsresidenz. In: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 36 (1964), S. 28–65, hier S. 59–61. Wegen des fehlenden Inventars im Schloß siehe: Die fürstliche Tafel (wie Anm. 120), hierin besonders: Ulrich Faust, Hildesheim als Residenz der letzten beiden Fürstbischöfe 1763–1825 (S. 10–29); Andrea Hofmann/Thomas Klingebiel, Der Hildesheimer Hofstaat (S. 42–59); Helga Stein, Zum Einzug Friedrich Wilhelm von Westphalens in Hildesheim (S. 65–74); Lorenz Seelig, Katalog des Tafelservices des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen (S. 95–201).

noch geschaffen werden. Es galt, das 1729–1753 erbaute Schloß zur Residenz herzurichten und ebenso für ein ständiges Inventar zu sorgen. Deshalb reiste der Erwählte am 22. Februar zunächst einmal nach dem unter seinem Vorgänger erbauten schönen Schloß Ruthe bei Sarstedt und am 7. März weiter nach Paderborn. Hier empfing er am 25. März die Diakonsweihe und zwei Tage später die Priesterweihe, so daß er seine erste heilige Messe am 3. April, dem 1. Ostertag, im Dom zu Paderborn lesen konnte. Am 28. April traf der Erwählte in Schloß Henneckenrode bei Wohldenberg ein, wo er am Tage darauf die geistliche und weltliche Regierung des Fürstbistums Hildesheim übernahm. Von hieraus begab Fürstbischof Friedrich Wilhelm sich wegen der noch unfertigen Residenz erneut nach Paderborn, wo er am 11. Juni des Papstes Bestätigung seiner Wahl empfing.

Erst im Oktober 1763 kehrte der Fürstbischof ins Hildesheimische zurück.¹⁴⁶ Vorher war noch *die Frage des Einzugs in die Residenzstadt zu klären*. Der kurhannoversche Geheime Rat August Wilhelm von Schwicheldt, fürstbischöflicher Erbmarschall, hatte durch Zeitunglesen von des Fürstbischofs bevorstehender Rückkehr erfahren. Also fragte er am 19. September bei einem ungenannten Hofrat an wegen der für den Einzug des Landesherrn getroffenen Vorbereitungen. In diesem Falle er es sich „zur Pflicht als zur Ehre mit rechnen würde, dabei das Officium und die Incumbenz des von dem Hochstifte zu Lehn tragenden Erbmarschallsamts zu verwalten;“ mußte das aber rechtzeitig wissen. Schließlich ersuchte Schwicheldt den Hofrat noch, „Ihro fürstl. Gnaden mich gnädigst zu hohen Gnaden zu empfehlen.“ Der Fürstbischof nahm zu Paderborn am 22. September Stellung zum Bericht des Domkapitels vom 7. des Monats und zur Anfrage des Erbmarschalls. Das Domkapitel sollte davon auch

¹⁴⁶ NSH, Hild. Br. 1/3194; auch Hauptquelle für die folgende Darstellung der Ereignisse im Oktober 1763.

die Regierung unterrichten. Ohne etwaige Begründung durch die damals schwierigen Zeitumstände¹⁴⁷ erklärte der Landesherr¹⁴⁸:

1. wolle er weder einen feierlichen Einzug in die Stadt halten, noch deren Huldigung entgegennehmen (wovon des berühmten Kanzleidirektor Struben „Nebenstunden“, Teil 3, sprechen), also würden damit auch die vielleicht beim Einzug des Fürstbischofs Maximilian Heinrich verrichteten Funktionen des Erbmarschalls und der Erbämter entfallen. Er werde am 10. Oktober gegen 4 Uhr nachmittags, über Steuerwald kommend, eintreffen.
2. „Wir bereits die Regierung längstens angetreten, solche in publico verkündigt worden, die confirmationes derer Bedienten teils erteilt sein und weiter erfolgen werden. Dann die Chefs von jedem Collegio den Auftrag bekommen, die Eidesleistungen einzunehmen, so fallen dahier abermalen jene Zeremonien hinweg [...]. Nur bleibt noch übrig die Erstattung des Juramenti Episcopalis, wozu wir unter nämlichen Zeremonien, so am 13. Decembris 1690 bei unseren Herrn Vorfahren Jodoco Edmundo observiert worden, den ersten Tag nach unserer Ankunft, da wir alsdann einem solennen Amte in unserer Domkirche und absingenden hymno Ambrosiano beiwohnen werden, bestimmen.“ Wünscht zu erfahren, ob außer dem Erbmarschall auch die übrigen Erbämter bei der Bischofsweihe 1689 mitgewirkt haben.

Schon am 26. September erwiderte Domdechant Levin von Wenge dem Fürstbischof¹⁴⁹:

1. Hat verstanden, daß die Ankunft zu Hildesheim am 10. Oktober „aus gnädigst bemerkten Ursachen nicht als ein förmlicher Einzug gehalten, den ersten Tag darauf ein feierliches hohes Amt nebst dem hymno Ambrosiano in der Domkirche abgesungen und demnächst juramentum Episcopale erstattet“ werden soll.
2. „in Betreffe des Konsekrationstages aber“ unterliege es (Bezug auf Bericht vom 28. 6. 1689) keinem Zweifel, daß alle „Erbämter dazu damals sein verabladet worden.“

¹⁴⁷ Bei Krätz, Das Hochstift (wie Anm. 140), S. 48, aber auch in Dombibliothek Hildesheim (Hs. C 127, S. 117) wurde behauptet, daß der Fürstbischof in seinem Reskript keinen feierlichen Einzug in die Residenzstadt gewünscht habe, um die Untertanen wegen der bedrängten Zeiten mit Kosten nicht zu beschweren, also deshalb auch keine Einladungen an die adligen Landsassen und die Erbhofämter zu seiner „Einholung“. Doch enthält das Reskript vom 22. 9. 1763 nichts über ein beabsichtigtes Vermeiden von Unkosten wegen der schwierigen Verhältnisse! Im Domkapitelsprotokoll vom 11. 10. 1763 (NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 311b) ist ebenfalls von des Fürstbischofs angeblichem Hinweis auf das Nichtbeschweren der Untertanen mit Kosten eines feierlichen Einzugs keine Rede.

¹⁴⁸ Meese, Erbhofämter (wie Anm. 108), S. 112f. (nach NSH, Hild. Br. 1/3194, S. 100a–102a.)

¹⁴⁹ Ebd. S. 114 (nach NSH, Hild. Br. 1/3194, s. 103a–104b).

3. seien Domkapitel und Regierung über seinen Befehl vom 22. September wegen seiner Ankunft sofort unterrichtet worden. Es sei „auch bereits in voriger Woche denen übrigen Landständen von deren Syndicus die gehörige Nachricht erteilet worden.“
4. Hinweis auf die mangelnde schriftliche Überlieferung zur Bischofsweihe im Kanzleiarchiv. Deshalb habe Kanonikus Bolte sich an Strubens „Nebenstunden“ mit den aus dem Schwicheldtschen Archiv stammenden Nachrichten halten müssen, die sich mit den bei der Ritterschaft ermittelten decken würden. „Als ist des Domkapituls und Regierungs Meinung, daß auf alle Weise alle 4 Erbämter zu Ewr hochfürstl. Gnaden hohen Consecrations-Actu zu Verrichtung ihrer Obliegenheiten verabladet werden müssen. Es ist auch wohl nicht zu zweifeln, daß solches in vorigen Zeiten also seie beobachtet worden und alle vier entweder durch sich oder durch andere substituierende Kavaliere mit Freuden erscheinen werden, inmaßen dann das Erb-Marchals Verrichtung bekannt ist. Die drei andere, nachdem sie Ewr hochfürstl. Gnaden höchste Person zur Kirche begleitet und zur Bedienung währenden [!] Consecrations-Actu bereitgestanden haben, wenigstens ihre functiones zu Mittag bei höchstdero Tafel, der Erbkämmerer von Bock nämlich reicher das Wasser zum Handwaschen, der Erbschenk von Veltheim den ersten Trunk, der Erbdroste (von dessen Amtsobliegenheit Struben l. c. pag. 482 ex autoribus meldet: das Erbamt eines Drostens bestünde gemeinlich in Besorgung der fürstlichen Tafel) die erste Speise. Als werden von hochfürstlicher Regierung heute alle vier Erbämter verabladet, den 22. instehenden Monats Octobris dahier zu erscheinen und am 23. selbigen Monats bei Ewr hochfürstl. Gnaden hohen Consecrations-Actu ihre Amtsobliegenheiten zu vertreten.“

Mit dem Einladen der vier Erbämter zur Bischofsweihe am 23. Oktober handelten Domkapitel und Regierung eigenmächtig; denn sie hatten zunächst dazu berichten sollen.

Von Paderborn kommend, traf der Fürstbischof am 8. Oktober 1763 zu Ruthe und zwei Tage später, noch vor 2 Uhr nachmittags, zu Steuerwald ein.¹⁵⁰ Das Domkapitel sowie Magistrat und Bürgerschaft der Stadt Hildesheim wollten es sich nicht nehmen lassen, den neuen Landesherrn feierlich in die Residenz zu geleiten, obwohl dieser einen solchen Einzug nicht wünschte. Unter den dreizehn sechsspännigen Staatswagen befand sich einer für den Erbmarschall von Schwicheldt. Beim Eintritt in die Residenz wurde der Fürstbischof begrüßt durch Domkapitulare, die Dikasterien, die sieben Stifte aus der Stadt Hildesheim und die Ritterschaft. Von ihr wurden namentlich vermerkt die Herren Erbmarschall August Wilhelm

¹⁵⁰ Der nachfolgende Bericht über den 10., 11. und 23. Oktober 1763 findet sich: in NSH, Hild. Br. 2CII, Nr. 60, S. 311b–317b (Domkapitelsprotokoll 11. 10. 1763), sodann in etwas abgewandeltem Wortlaut in Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 117–132, und wurde im wesentlichen von Krätz (wie Anm. 140), S. 48–51, übernommen. Nach Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, hat auch Helga Stein (vgl. oben Anm. 145) den Bericht vom Einzug des Fürstbischofs am 10. 11. 1763 in Hildesheim wiedergegeben.

von Schwicheldt, von Hake¹⁵¹, von Bock [wahrscheinlich der Schatzrat August Wilhelm], von Garmissen, von König und viele fremde Kavalieri. Abends gegen 6 Uhr kamen auch die in der Stadt anwesenden vornehmen Damen nach der Residenz, um den Bischof zu beglückwünschen. Danach wurde „in Karten gespielt“. Gegen 8 Uhr gab es ein großartiges Abendessen für die Domkapitulare und die Kavalieri nebst Damen.

Am 11. Oktober 1763 legte Friedrich Wilhelm Freiherr von Westphalen seinen Bischofsseid ab.¹⁵² Dazu wurde er feierlich aus der Residenz in den Dom geleitet von 1. Lakaïen der anwesenden Domkapitulare, 2. Hof-Fourier, Hoflakaïen, Läufern und Heiducken, 3. Kanzlisten, Hofkammer, Hofgericht und Regierung, 4. einigen Kavalieren des Hochstifts, nämlich den Herren Erbmarschall August Wilhelm von Schwicheldt, von Garmissen, von Spieß, Landoberhauptmann von Hake, Schatzrat Arend Ludolf von Wallmoden, Schatzrat August Wilhelm von Bock aus Elze, Schatzrat August Wilhelm von König aus Oedelum, Drost [Jobst Edmund Freiherr] von Brabeck aus Söder, 5. dem fürstlichen Hofstaat, und 6. folgte der Fürstbischof selbst. Vom Dom ging es ins Kapitelhaus, doch blieben Kavalieri und Hofstaat während der Vereidigung des Fürstbischofs im Rittersaal stehen. Hernach zog der Fürstbischof mit diesem Gefolge wieder in die Residenz zurück. Hier gab es ein großes Gastmahl, bei dem das ganze Domkapitel und viele andere vom Adel an der ersten Tafel Platz nahmen, verschiedene Räte sowie fürstliche und domkapitularische Bedienstete, Vikare, Bürgermeister und Syndikus der Stadt Hildesheim usw. aber an der zweiten Tafel. An diesem Tage gab es für die Inhaber der vier Erbhofämter keine Pflichten.

Besonders feierlich wurde die Bischofsweihe¹⁵³ am 23. Oktober 1763

¹⁵¹ Im Domkapitelsprotokoll (wie Anm. 150), S. 315b, heißt es falsch „H. von Hane“, woraus der Bericht in der Dombibliothek (Hs. C 127; S. 128) und entsprechend Krätz einen „Freiherrn von Har“ machten; so auch bei Helga Stein (wie Anm. 150), S. 71 links oben, nach der verfälschten Vorlage.

¹⁵² NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60: S. 293a–305a, 317b–320b und 337a–344a. Vgl. auch Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 133–147, ferner Krätz (wie Anm. 140), S. 51–53.

¹⁵³ NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 289a–292a, 305b–306b, 325a–330b und 344a–344b. Vgl. auch Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 147–163, ferner Krätz (wie Anm. 140), S. 53 ff.; außerdem Wilhelm Hartmann, Das Rittergeschlecht von Schwicheldt und sein Hofmarschallamt des Hochstifts Hildesheim, in: Alt-Hildesheim, Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 37 (1966), S. 12–19, hier S. 15–17.

gestaltet. Dazu hatten Domkapitel und Regierung bekanntlich die Inhaber der Erbhofämter besonders geladen. Da die Anschriftenliste dafür in Hildesheim nicht auf dem laufenden gehalten worden war, traf das nach Gronau an den „Erbkämmerer und Erbdroste v. Bock“ gerichtete Befehlsschreiben am 28. September bei Johann Philipp von Bock († 1769) ein, der dasselbe sofort seinem Vetter, dem kurhannoverschen Generalleutnant Johann Friedrich von Bock († 1766) und Geschlechtsältesten, weiterleitete. Das durch Präsident von Droste unterschriebene Befehlsschreiben besagte unter anderem¹⁵⁴:

„Als wird auf Höchstdero gnädigsten Spezialbefehl solches des Endes hiemit verwissiget, damit Ihr letztbesagten Tages [23. 10. 1763] Euch dahier anfinden und in den Qualitäten als Erbkämmerer und Erbdroste die bei dergleichen Solennitäten denen Erbkämmerer- und Erbdrostenämtern obliegende und vorhin gewöhnliche Funktionen gehörig beobachten und verrichten möget.“

Johann Friedrich von Bock antwortete der stiftshildesheimischen Regierung, daß die Erben des verstorbenen Schatzrates Philipp August von Bock ihm am 29. September das Befehlsschreiben übersandt und das ihn zu Bockerode bei Eldagsen am 3. Oktober erreicht habe. Er sähe sich „wegen einer schon lange gehabtten und bis jetzt noch anhaltenden Unpäßlichkeit außer Stande“, zur Bischofsweihe nach Hildesheim zu kommen. Zugleich kündigte er an, daß er „gehörige Substituten ernennen werde, welche die bei dergleichen Solennitäten denen Erbkämmerer- und Erbdrosten-Ämtern obliegende und vorhin gewöhnliche Funktionen namens meiner beobachten und verrichten werden.“ Schließlich ersuchte er „gehorsamst“, ihm als dem seit Januar 1763 zuständigen „Mannältisten der Familie“ alle Befehle wegen der Lehen und besonders wegen der Erbhofämter unmittelbar nach Bockerode zu übersenden. Für die Bischofsweihe beauftragte Johann Friedrich von Bock mit seiner Vertretung als Erbkämmerer den Schatzrat August Wilhelm von Bock aus Elze und mit der als Erbdrost seinen Bockeroder Neffen Jobst Bernhard von Bock († 1779), damals königlich großbritannischer und kurhannoverscher Fähnrich.

¹⁵⁴ Archiv der Bock von Wülfigen, ABB, Nr. A57 (Entwurf der Vollmacht zur Vertretung am 23. 10. 1763 vom 4. 10. 1763) und Nr. A305 (übriger Schriftwechsel betr. Erbhofämter 1763).

Da der Raum des Domchors „wegen der vielen Fremden“, die zur Bischofsweihe erwartet wurden, zu klein erschien, bestimmte das Domkapitel, den Platz mit Dielen bis zum vierten Pfeiler unter der Krone zu verlängern, hier mit zwei drei Stufen hohen Treppen in sechs Fuß breitem Abstand und auch noch mit einer vier Fuß hohen zu beiden Seiten hinter den Pfeilern herlaufenden Galerie zu versehen.¹⁵⁵ Der so erhöhte Platz wurde mit rotem Tuch bedeckt. Für den Konsekrator, Wilhelm Anton Fürstbischof von Paderborn, einem Onkel des Hildesheimer Fürstbischofs, wurde am ersten Pfeiler der Epistelseite ein Baldachin von rotem Damast vorgesehen, während auf der Evangelienseite ein solcher für den zu weihenden Hildesheimer Fürstbischof hingesetzt wurde. Auf einer Empore dahinter befanden sich die Sitze für das Domkapitel, während auf dem Chor die Vikare und Kanoniker der Kollegiatsstifte unterkommen sollten. Hier mag nur noch gesagt werden, daß für die vier Erbhofämter zwischen der untersten und obersten Treppe des Dielenabschlags auf der Evangelienseite eine mit rotem Teppich bedeckte Bank hingestellt wurde.

Am 23. Oktober, dem Tag der Bischofsweihe, versammelten sich die Domkapitulare bei der großen Domtür gegenüber dem Schloß zum Empfang des Fürstbischofs, der durch ihre zwei Deputierten von der Residenz abgeholt wurde. Unterm Geläut aller Glocken in der Stadt Hildesheim bewegte sich der Zug vom Schloß nach dem Dom in folgender Ordnung:

1. Die Förster des Hochstifts in ihrer grünen, mit Silber besetzten Uniform,
2. die Lakaien der anwesenden Domkapitulare und Kavaliers,
3. die Hoflakaien, Läufer und Heiducken,
4. sämtliche Dikasterien,
5. einige Prälaten von im Hochstift gelegenen Klöstern,
6. verschiedene einheimische und fremde Kavaliers,
7. der fürstliche Hofstaat,
8. die vier Erbhöfe¹⁵⁶: Herr Schatzrat von Bock als Vertreter des Erbkämmerers, Herr von Garmissen als Vertreter des Erbschenk von Veltheim, Fähnrich von Bock als Vertreter des Erbdrosten von Bock und

¹⁵⁵ NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 305b–306b, ferner Krätz (wie Anm. 140), S. 53.

¹⁵⁶ Das Protokoll des Domkapitels gibt die Erläuterung der Inhaber der Erbhöfe nicht richtig wieder. Der Erbschenk von Veltheim wurde hier falsch als Erbdrost und der Erbdrost von Bock falsch als Erbschenk bezeichnet (NSH, Hild. Br. 2 CII, Nr. 60, S. 327a). Diese Fehler wurden durch Krätz (wie Anm. 140), S. 54, übernommen, obwohl sie an anderer Stelle (Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 127, S. 158) berichtigt worden waren.

9. Erbmarschall von Schwicheldt, das bloße Schwert mit der Spitze nach oben haltend,
10. der Fürstbischof Friedrich Wilhelm von Hildesheim und zu seiner Rechten der Konsekrator, Fürstbischof Wilhelm Anton von Paderborn,
11. die beiden assistierenden Prälaten von St. Michael und St. Godehard zu Hildesheim.

Beim Eintritt in den Dom nahm Fürstbischof Friedrich Wilhelm den ihm gebotenen Weihwasserwedel nicht an, sondern ließ ihn dem Paderborner Fürstbischof Wilhelm Anton reichen. Nach dessen Rückgabe zog man weiter in den Dom hinein, nämlich Erbdrost, Erbkämmerer und Erbschenk, sodann das Domkapitel. Es folgte der Erbmarschall mit bloßem Schwert, der den beiden Fürstbischöfen voranschritt. Während der eigentlichen Bischofsweihe nach römischem Pontificale, die hier nicht im einzelnen beschrieben werden kann, verrichteten die vier Erbämter ihre Funktionen so, wie das Domkapitel es am 20. Oktober beschlossen hatte.¹⁵⁷ Der Erbmarschall aber gab das Schwert sofort seinem Sekretär und blieb auf seinem Platz vor den ersten Treppenstufen stehen bis zum „Te Deum“. Von den übrigen drei Inhabern der Erbhöfämter reichten der Kämmerer dem zu Weihenden Fürstbischof Wilhelm das Wasser zum Händewaschen und der Schenk das Handtuch zum Abtrocknen. Nach Beendigung des hohen Amtes wurde der geweihte Fürstbischof zu seiner Residenz zurückgeleitet.

Mittags gab es bei Hofe „ein großes und kostbares Gastmahl“, an dem das Domkapitel sowie zahlreiche adlige Kavaliers und Damen teilnahmen. Wegen ihrer Dienstleistungen bei der Bischofsweihe hatte der Fürstbischof die Inhaber der Erbhöfämter vom Dienst an der Tafel befreit. Der Tag endete mit prächtiger Beleuchtung der Stadt, die durch beide Fürstbischöfe bewundert wurde. Danach gab es beim Hofe wieder Kartenspiel, Abendessen und Ball. Dem Erbmarschall von Schwicheldt mit seinen Bediensteten wurden für die Zeit seines Aufenthalts zu Hildesheim freies Quartier und sechs Pferde zur Verfügung gestellt. Ein Gleiches findet sich für die anderen drei Erbhöfämter nicht überliefert, die aber zweifelsohne zumindest ihre Reisekosten erstattet bekommen haben werden, wie im Februar 1763 bezeugt.

Es ließ sich bisher nicht ermitteln, inwieweit die vier Erbhöfämter unter Fürstbischof Friedrich Wilhelm von 1764 bis 1789 noch gedient haben.

¹⁵⁷ NSH, Hild Br. 2 CII, Nr. 60, S. 286a.

Doch als dieser zur Eröffnung des Hildesheimer Landtags 1764 und 1765 erschien¹⁵⁸, schritt ihm der Erbmarschall August Wilhelm von Schwicheldt († 1766) wieder mit dem bloßen Schwert voran. Während der Landesherr dann im Rittersaal unter einem Baldachin saß, stellte sich der Erbmarschall zu seiner Rechten. Vom Mitwirken der übrigen Erbhofämter ist nichts bekannt.

1785 fühlte Fürstbischof Friedrich Wilhelm seine Kräfte schwinden und erwirkte die *Wahl eines Koadjutors*. Am 7. März 1786 konnte der bisherige Dompropst, Generalvikar, Geheime Rat und Regierungspräsident *Franz Egon Freiherr von Fürstenberg*¹⁵⁹ die meisten Stimmen des Domkapitels auf sich vereinen. Kurhannover und das Königreich Preußen hatten allerdings mit Bestechungsgeldern nachgeholfen, um die Wahl eines österreichischen Günstlings oder Prinzen auszuschließen. Zu diesem Wahlakt hielt Franz Georg Karl Josef Graf von Metternich sich vom 3. bis 10. März als kaiserlicher Wahlkommissar zu Hildesheim auf. Wie seine Vorgänger war er im St. Michaeliskloster einquartiert worden. Hier speiste der Wahlkommissar am 5. und 6. März mit Angehörigen des Stiftsadels auf Landeskosten. Daß dabei die Inhaber der Erbhofämter wie 1763 ihres Amtes gewaltet und gedient haben, ist anzunehmen.¹⁶⁰ Auf alle Fälle haben dem Wahlkommissar zur Seite gestanden Benedikt Freiherr von Gemmingen und Hofkammerjunker *Karl von Bock* († 1807), Drost des Amtes Winzenburg. Diese nahmen auch die Nachricht vom Wahlausgang für den Wahlkommissar entgegen, der dann zu deren Bekanntmachung und zur Teilnahme am ambrosianischen Lobgesang in den Dom geleitet wurde.

¹⁵⁸ Hartmann, Das Hofmarschallamt (wie Anm. 153), S. 17f.; ferner Justus Lücke, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 73), Hildesheim 1968, S. 68.

¹⁵⁹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 186–216. — Faust, Hildesheim (wie Anm. 145), S. 23. — Johannes Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 166 u. 484, Anm. 97f.: Bestechungsgelder. — Stadtarchiv Hildesheim, Bestand 100/51, Nr. 14 (Aufzeichnungen des Archivars Homeyer über die Koadjutorwahl).

¹⁶⁰ J. M. Krätz, Zur Geschichte des Fürstbischofs Franz Egon 1786–1825. Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 130, Bl 10–18.

*Fürstbischof Friedrich Wilhelm starb am 6. Januar 1789.*¹⁶¹ Die gedruckte Trauerverordnung vom folgenden Tag regelte die Dauer und Art der Trauer (diese sollte das Domkapitel für sich selbst bestimmen) sowie die Kleidung für die Regierung, die Hofkavaliere, die Ritterschaft, die Regierungs- und Gerichtsbeamten, die Offiziere und „alle übrige Dienerschaft, welche Trauer bekommt, [...]. Die Hoflivrée und Gerichtsboten sollen nur schlichte Hüte und sonst keine Trauer tragen.“ Die ebenfalls gedruckte Ordnung für das Halten der Exequien im Dom am 29. Januar, nachmittags um halb 3 Uhr, sowie am folgenden Tage, morgens 8 Uhr, bezog für den zweiten Tag zwar ausdrücklich ein alle Mitglieder der Dikasterien und Kollegien mit dem dazugehörigen Personal, ferner die übrigen fürstlichen und domkapitularischen Bediensteten und „die hier anwesende Kavaliere und sonstige Distinguierte“. Vom Mitwirken der vier Erbhofämter wie noch beim Trauerbegängnis für Fürstbischof Klemens August im Jahre 1761 war aber keine Rede.¹⁶²

In Nachfolge des zu Gronau am 6. Januar 1763 verstorbenen stiftshildesheimischen Schatzrats Philipp August von Bock hatte als *Erbdrost und Erbkämmerer unter Fürstbischof Friedrich Wilhelm* zunächst der kurhannoversche Generalleutnant *Johann Friedrich von Bock* († Hannover 6. 4. 1766) amtiert, der sich – wie oben gesagt – bei den Feierlichkeiten des Jahres 1763 durch einen Vetter und seinen Neffen vertreten ließ. Doch schon 1766 wurde der kurhannoversche General der Infanterie *Ernst Wilhelm von Bock* († Stade 22. 1. 1790) als Erbdrost und Erbkämmerer belehnt. Die Lehnurkunden von 1763 und 1766 fielen dem großen Luftangriff auf Hannover in der Nacht vom 8. zum 9. Oktober 1943 zum Opfer.¹⁶³

Der in Hildesheim 1786 zum Koadjutor gewählte *Franz Egon Freiherr von Fürstenberg* übernahm die geistliche und weltliche Regierung des *Fürstbistums Hildesheim* gleich nach Verscheiden seines Vorgängers im Januar 1789, wurde jedoch erst am 9. März im Hildesheimer Dom zum Bischof geweiht. Es hat den Anschein, als ob *weder der Erbmarschall*

¹⁶¹ Wegen der Trauerverordnung und der Ordnung für das Halten der Exequien am 29. und 30. Januar 1789 siehe NSH, Hild. Br. 1/3249 und außerdem Dombibliothek Hildesheim, Hs. C 126.

¹⁶² So auch Meese, Erbhofämter (wie Anm. 108), S. 114f.; vgl. hierzu unten Anm. 164.

¹⁶³ NSH, Dep. 5.

noch die übrigen Inhaber von Erbhofämtern zum Dienst bei den Feierlichkeiten für den neuen Fürstbischof hinzugezogen worden sind.¹⁶⁴ Wie dem auch sei, der Landesherr belehnte den kurhannoverschen General am 22. September 1789 mit den Ämtern des Erbdrosten und Erbkämmerers¹⁶⁵, deren dieser hochbetagte Mann sich nur noch bis zum 22. Januar 1790, seinem Todestag, erfreuen konnte. Die dann fällige Belehnung seines Veters *Ferdinand von Bock* († Gronau 7. 5. 1799) geschah erst am 28. Juni 1791.¹⁶⁶ Auf ihn folgte *in diesen Erbhofämtern seit Einführung der Reformation erstmals wieder ein Katholik der Bock von Wülfigen, nämlich Franz Anton von Bock* († Münster 5. 1. 1802), fürstbischöflich münster-scher Hauptmann.¹⁶⁷ Er entstammte dem katholischen Ast Burgstemmen der Linie Elze wie auch sein Vetter *Karl von Bock* (ertrunken in der Elbe bei Ottensen / Amt Pinneberg Oktober 1807)¹⁶⁸, der ihm von Burgstemmen oder Hildesheim aus die Senioratsgeschäfte besorgte und 1802 als Erbdrost und Erbkämmerer nachfolgte. Karl von Bock war erst Hofkammerjunker und seit 1778 Drost des fürstbischöflichen Amtes Winzenburg. Er besaß eine Sammlung von auserlesenen Mineralien und Versteinerungen. Nur rund 18 Monate sollte Karl von Bocks Amtszeit als Erbdrost und Erbkämmerer währen, dann war das Schicksal des jahrhundertealten Fürstbistums Hildesheim endgültig besiegt.

Nachdem Preußen und Österreich den 1. Koalitionskrieg gegen das revolutionäre Frankreich verloren hatten, zeichnete sich auf dem Friedenskongreß zu Rastatt (1797–1799) bereits *das Ende des Fürstbistums Hildesheim* ab, ungeachtet aller diplomatischen Bemühungen. Als besonderen Abgeordneten hatten die hildesheimischen Stände Ritterschaft und Städte ihren Schatzrat, den damaligen kurhannoverschen Major *Georg von Bock* († 1814), aus Elze nach Rastatt entsandt, wo es jedoch zu keiner Einigung

¹⁶⁴ Wie Anm. 162. Aus Wilhelm Hartmanns Darstellung „Das Rittergeschlecht [...]“ (wie Anm. 153), ist leider nicht zu ersehen, ob im Archiv Schloß Söder auch Nachrichten über das Mitwirken des Erbmarschalls in der Zeit von 1789 bis 1802 vorhanden sind.

¹⁶⁵ NSH, Hild. Br. 9III/68.

¹⁶⁶ Wie Anm. 165 (Drostenamt); ferner Archiv der Bock von Wülfigen, ABE, Nr. A44 (Kammeramt).

¹⁶⁷ Archiv der Bock von Wülfigen, ABE, Nr. A99 (1792 Jan. 31).

¹⁶⁸ NSH, Hild. Br. 1/3322. — Ulrich Horst, Alte erdwissenschaftliche Beobachtungen und Funde aus dem Hildesheimer Raum in neuzeitlicher Betrachtung (Zeitschrift des Museums zu Hildesheim. NF; 21). Hildesheim 1970, S. 19.

kam.¹⁶⁹ Der dann durch Frankreich 1799 begonnene 2. Koalitionskrieg führte zum Frieden von Lunéville mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich. Obwohl Preußen erst durch den Reichsdeputationshauptschluß von Regensburg vom 25. Februar 1803 das bisherige Fürstbistum Hildesheim zugesprochen werden sollte, besetzten preußische Truppen schon am 3. August 1802 das Hildesheimer Land, das damit zum preußischen Fürstentum wurde. Nun war die Landesherrschaft des Fürstbischofs Franz Egon beendet. Ihm verblieb zwar noch bis zu seinem Tod am 11. August 1825 die Würde eines Reichsfürsten, doch verlor er mit seinem Fürstentum auch die damit seit Jahrhunderten verbundenen Erbhofämter. Die Lage des Hildesheimer Landes nach seiner Besetzung durch Preußen kam treffend darin zum Ausdruck, daß Karl von Bock sich in einer von ihm zu Hildesheim am 28. April 1803 ausgefertigten Urkunde als „*Erbkämmerer und Erbdroste in der königlich preußischen Provinz Hildesheim*“ bezeichnete.¹⁷⁰

Schlußbetrachtung

Als die Bock von Wülfigen 1371 das Drostenamnt und um das Jahr 1400 das Kammeramt der Fürstbischöfe von Hildesheim empfangen, hatten diese Ämter bereits als eigentliche Hofämter ausgedient und waren nur noch erbliche Ehrenämter. Die Aufgabe ihrer Inhaber bestand im wesentlichen aber weiterhin darin, den Glanz des Fürstbischofs zu vergrößern. Bedauerlich ist es, daß die mangelhafte schriftliche Überlieferung es nicht ermöglicht hat, eine genauere Kenntnis von den Hildesheimer Erbhofämtern und ihrem Ehrendienst am Hof der Fürstbischöfe bis zum Jahre 1643 zu gewinnen. Selbst das angebliche Ausstatten der Erbhofämter mit Lehnsgütern und Gerechtsamen konnte leider nicht sicher ermittelt werden, da die Bock von Wülfigen zum Beispiel die bei den Belehnungen als Erbdrosten und Erbkämmerer von 1512 an erwähnten Sattelhöfe zu Gronau schon vor 1371 besessen haben. Um so wichtiger erscheint es, daß das Bild vom Mitwirken der Erbhofämter bei freudigen und traurigen Anläs-

¹⁶⁹ Bertram, Geschichte (wie Anm. 13), 3. Bd., S. 199.

¹⁷⁰ Bistumsarchiv Hildesheim, Urk. F III, Nr. 11 (Belehnung des Hans Heinrich Brandes zu Garmissen).

sen des fürstbischöflich hildesheimischen Hofes seit 1643, besonders bei denen der Jahre 1761 und 1763, klarer geworden ist. Die Bock von Wülfin gen und die anderen adligen Geschlechter, die mit Erbhofämtern belehnt worden waren, haben diese Belehnungen als eine Auszeichnung verstanden, die ihnen obendrein aber auch einen ehrenvollen Vorrang in der Ritterschaft gesichert hat.